Die rechtliche Natur des Schiffsgläubigerrechts und dessen Verhältnis zu den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Pfandrecht an beweglichen Sachen und Forderungen.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
der
rechts- und staats-wissenschaftlichen Fakultät der Vereinigten
Friedrichs-Universität zu Halle-Wittenberg.

Vorgelegt von
Walter Pick,
Referendar in Berlin.

Referent: Professor Dr. Julius von Gierke.

1925

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Literaturverzeichnis.

v. Armira, Nordgermanisches Obligationenrecht, I. Band (1882—95).
Boyens, Das Deutsche Seerecht, Band I., 1897.
Boyens, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, 61, 258 ff.
Braband, Die freiwillige Veräusserung deutscher Seeschiffe nach deutschem Seerecht, Dissertation Göttingen 1894,
Brandis, Das deutsche Seerecht, Band I. (1908)
Brinz, Pandekten. Bd. 2.
Brodmann, Die Seegesetzgebung des deutschen Reichs, 2. Aufl. 1905.
Brodmann, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 52, 151 ff., Bd. 59, 214
Burchard. Bergung und Hilfeleistung in Seenot. 1897.
Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts (1910; 1923).
Ehrenberg, Beschränkte Haftung des Schuldners nach See- und Handelsrecht, 1880.
Ehrenberg, Das Schiffsgläubigerrecht in der Festgabe der Göttinger juristischen Fakultät für Regelsberger, 1901.
Enneceru s, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Allgem. Teil, 1913, Recht der Schuldverhältnisse. 1914.
Fischer-Henle, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1912.
Fittbogen, Die rechtliche Stellung des Schiffsgläubigers nach den Brüsseler Vorentwürfen im Vergleich mit dem deutschen Recht, Dissertation Rostock, 1912.
Förtsch, Die Reichsgesetze betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und der Flößerei, 2. Aufl., 1900.
O. v. Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. II 1905, Bd. III. 1917.
O. v. Gierke, Schuld und Haftung im älteren deutschen Recht, 1910.
Jul. v. Gierke, Handelsrecht und Schifffahrtsrecht, 1921.
A. Goldschmidt, Die rechtliche Natur des Bodmereivertrages. Dissertation, Erlangen 1895.
Hans, O. L. G.-Entscheidungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts.
Hertz. Die rechtliche Natur des Schiffsgläubigerrechts, Dissertation Göttingen 1910.
Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, II., 1886.
Isay, Iherings Jahrbücher 48, 195.
Koch, Das Schiffsvermögen im Licht der Personensubjektstheorie und der Lehre vom Zweckrecht. Dissertation Greifswald 1913.
Kohler, Archiv für zivilistische Praxis 91, 159.
Kretschmar, Die Theorie der Konfusion, 1899.
Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, 1. und 2. Auflage.
Lindemann-Soergel, Das bürgerliche Gesetzbuch 1923, Bd. II.
Loewe-Makower, Kommentar zum Handelsgesetzbuch 2. Bd., Seehandel, 12. Auflage 1900.

Lürssen, Das Schiffsgläubigerrecht uud die übrigen seerechtlichen Pfandrechte, 1902.
Martin, Schiffsgläubigerrecht am eigenen Schiff, Dissertation Heidelberg 1907.
Mittelstein, Deutsches Schiffspfandrecht und Schiffsgläubigerrecht, 1889.
Mittelstein, Deutsches Binnenschiffahrtsrecht I. Band 1903.
Mittelstein, Handbuch des gesamten Handelsrechts von Ehrenberg, 7. Bd. I. Abteilung: Binnenschiffahrtsrecht 1918.
Mittelstein, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht 39, 249.
Pappenheim, Handbuch des Seerechts Band II., 1906.
Pferdemenges, Die rechtliche Natur der Klage des Schiffsgläubigers. Dissertation Erlangen 1895. (1900)
Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, III., Sachenrecht, 3. u. 4. Auflage.
Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis, 1896.
Puntschart, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, 71, 297.
Rehme, Haftung des Reeders im Mittelalter. Dissertation Stuttgart 1891.
R. G. Z. — Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Reichsgerichtsrätekommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. II, 1923.
A. Sieveking, Das deutsche Seerecht. Lehrbuch 1907.
Siber, Iherings Jahrbücher 50, 145.
Skonietzki, Gruchots Beiträge 27, 536.
Sohm Institutionen des römischen Rechts. 13. Auflage.
Schaps, Das Deutsche Seerecht (2. Auflage) I., 1920.
Schlodtmann, Seuff. Archiv 42, 198.
v. Schwerin, Schuld und Haftung im geltendem Recht. 1911
v. Schwind, Wesen und Inhalt des Pfandrechts, 1899.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Sachenrecht (3. Aufl.)
Strohal, Iherings Jahrbücher 57, 306 ff.
Windscheid-Kipp, Pandekten (7. Aufiage) Band I. und II.
M. Wolff, Sachenrecht, 3. Bearbeitung 1919.
Wüstendörfer, Schiffahrtsrecht, im Handbuch des gesamten Handelsrechts von Ehrenberg, 7, II. 1923.
Ziegel, Wesen des Schiffsgläubigerrechts. Dissertation Jena 1910.

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Einleitung . . . . . Seite 7
§ 2. Die rechtliche Natur des Schiffsgläubigerrechts . . „ 7
I. Die dingliche Natur des Schiffsgläubigerrechts „ 8
a. Die Theorie der actio in rem scripta des Schiffsgläubigers . . . . . „ 8
b. Die Theorie der Rechtssubjektivität des Schiffes . . . . . „ 8
II. Das obligatorische Recht des Schiffsgläubigers „ 9
a. Die Boyens'sche Theorie . . . . . „ 9
b. Die Lehre von Schuld und Haftung . . „ 10
c. Die Realobligationstheorie . . . . . „ 11
d. Die Pappenheim'sche Theorie . . . . „ 12
III. Die Akzessorität des dinglichen Rechts des Schiffsgläubigers . . . . . „ 13
IV. Das Schiffsgläubigerrecht als gesetzliches Pfandrecht . . . . . „ 13
§ 3. Die subsidiäre Anwendung der Vorschriften des B.G.B. über das Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Forderungen auf das Pfandrecht des Schiffsgläubigers . . . . . „ 14
I. Die gesetzliche Grundlage (§ 1257 B.G.B.) . „ 14
II. Die Anwendbarkeit der Vorschriften des B.G.B. über das Pfandrecht an Schiffen . . . . . „ 14
III. Die Anwendbarkeit der allgemeinen fahrnispfandrechtlichen Vorschriften des B.G.B.. . . „ 15
A. Entstehung des Schiffsgläubigerrechts . „ 16
B. Gegenstand des Schiffsgläubigerrechts . „ 17
1. Das Schiffsvermögen als Einheit . „
2. Die einzelnen Gegenstände des Schiffsvermögens . . . . . „ 18
a. Das Schiff 18
b. Die Fracht . . . . . „ 18
c. Surrogate von Schiff u. Fracht „ 20
3. Der Haftumfang des Schiffsgläubigerrechts . . . . . „ 20
C. Die Geltendmachung des Schiffsgläubigerrechts . . . . . „ 21
1. Negatorische Ansprüche . . . . „ 21
2. Das Befriedigungsrecht des Schiffsgläubigers . . . . . „ 22
D. Die Rangordnung des Schiffsgläubigerrechts . . . . . „ 23
1. Rangordnung der Schiffsgläubigerrechte untereinander . . . . . „ 24
2. Rangverhältnis des Schiffsgläubigerrechts an anderen Rechten . . . „ 25
E. Uebertragung des Schiffsgläubigerrechts „ 25
F. Endigung . . . . . „ 26
1. Nach Handelsrecht. . . . . „ 26
2. Nach bürgerlichem Recht . . . . „ 28

§ 1. Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist das Schiffsgläubigerrecht, der Zweck, der verfolgt wird, die Feststellung, inwieweit das Handelsgesetzbuch als sedes materie des Schiffsgläubigerrechts dieses ausschließlich regelt oder inwieweit die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Pfandrecht an beweglichen Sachen zur Ergänzung der sich aus dem HGB. ergebenden Lücken nach § 1257 BGB. ohne weiteres zur entsprechenden Anwendung herangezogen werden können. Das Schiffsgläubigerrecht ist in den §§ 754 ff. HGB. geregelt.[1]) Es entsteht, abgesehen von dem Fall der Bodmerei, kraft Gesetzes (§ 755 HGB.); nur dieses gesetzliche Schiffsgläubigerrecht ist Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung.[2]) Da das Gesetz (§§ 755, 756, 758, 759, 776 HGB.) von dem Schiffsgläubigerrecht spricht, so liegt der Schluß nahe, daß, insoweit die Regelung des HGB. Lücken enthält, die Vorschriften des BGB. über das Pfandrecht an beweglichen Sachen herangezogen werden können, da nach heute unbestrittener Auffassung das Schiff als bewegliche Sache zu erachten ist und nach § 1257 BGB. die Vorschriften über das durch Rechtsgeschäft bestellte Fahrnispfandrecht auf das kraft Gesetzes entstandene zur entsprechenden Anwendung gelangen. Indessen setzt das Pfandrecht an beweglichen Sachen nach BGB. den Besitz des Pfandgläubigers voraus (§ 1205 BGB.) und erstreckt sich lediglich auf die verpfändete Sache selbst (§ 1204). Das Schiffsgläubigerrecht ist dagegen nicht an den Besitz des Gläubigers gebunden (§§ 754, 755 HGB.), auch ist sein Umfang nicht so eng begrenzt wie der des Pfandrechts des BGB. Besondere Eigenschaft des Pfandrechts des Schiffsgläubigers, eine Folge seiner Besitzlosigkeit, ist ferner, daß es gegen jeden Besitzer des Schiffsvermögens verfolgt werden kann (§ 755 Abs. 2 HGB.), und nicht, wie das Fahrnispfandrecht des BGB., zugunsten eines gutgläubigen Erwerbers erlischt (§ 936 BGB.).

Diese Besonderheiten und Abweichungen des Schiffsgläubigerrechts haben zu der Auffassung geführt, daß dem Schiffsgläubigerrecht der Charakter eines Pfandrechts gänzlich abzusprechen sei.

Diese Auffassung, die von der herrschenden Lehre im Schrifttum abgelehnt wird, ist, wie im folgenden gezeigt werden wird, unhaltbar. Bevor aber die Pfandrechtsnatur des Schiffsgläubigerrechts nicht klargestellt ist, ist für die Erörterung der Anwendbarkeit der pfandrechtlichen Vorschriften des BGB. kein Raum.

§ 2. Rechtsubjekt des Schiffsgläubigerrechts ist der Schiffsgläubiger. Schiffsgläubiger ist derjenige, dem gewisse Forderungen gegen den Schiffseigner zustehen, und der auf Grund gesetzlicher Vorschriften durch die besondere Natur dieser Forderungen die Rechtsstellung eines Schiffsgläubigers inne hat (§ 754 HGB.): Ihm steht nach § 755 HGB. wegen seiner Forderungen

[1]) Für das Binnenschiffahrtsrecht im § 102 des Binnenschiffahrtsgesetzes.

[2]) Die Vorschriften über das gesetzliche Pfandrecht des Schiffsgläubigers finden auf das vertragliche des Bodmereigläubigers nach § 749 HGB. entsprechende Anwendung.

ein Pfandrecht zu, das sich auf das Schiffsvermögen erstreckt. Hierin liegt der besondere Inhalt des Schiffsgläubigerrechts. Dieses ist begrifflich als Fahrnispfandrecht im Sinne des BGB. zu erachten.

Der Begriff dieses Pfandrechts ergibt sich aus § 1204 BGB. Hiernach ist es ein dingliches, gegen jedermann wirksames Recht an einer Sache oder Forderung das, der Sicherung einer Forderung dienend, dem Gläubiger das Recht gewährt, sich wegen derselben aus dem belasteten Gegenstand zu befriedigen.[3]) Es ist akzessorisch,[4]) d. h. es hängt in seinem Bestande von dem der Forderung ab und geht mit dieser unter. Regelmäßig, aber nicht begrifflich notwendig ist das Fahrnispfandrecht mit dem Besitz der verhafteten Sache verbunden.[5])

I. Die Dinglichkeit des Pfandrechts besagt zunächst, daß es sich um ein gegen jedermann wirksames Recht an einer Sache oder an einem Recht handelt. Daß dies bei dem Schiffsgläubigerrecht vorliegt, ergeben die §§ 755 Abs. 2, 776 HGB.: Das Schiffsgläubigerecht ist gegen jeden dritten Besitzer des Schiffsvermögens verfolgbar. Trifft es mit anderen dinglichen Rechten zusammen, so geht es diesen vor. Hierin zeigt sich unzweifelhaft die dingliche Natur des Schiffsgläubigerrechts, im Gegensatz zu Forderungsrechten, die in der Regel nur dem Schuldner gegenüber verfolgbar sind, und deren Bevorrechtigung vor einem anderen dinglichen Recht mit unserem Begriffssystem der Sachenrechte schlechterdings nicht in Einklang zu bringen wäre.

a) Der Einwendung, daß das Schiffsgläubigerrecht nur eine mittelbare Einwirkung auf das Schiffsvermögen und keinen Anspruch auf dessen Besitz gewähre und deshalb kein dingliches, sondern ein gegen Dritte verfolgbares rein obligatorisches Recht sei (Theorie der actio in rem scripta des Schiffsgläubigers),[6]) fehlt deshalb die Stichhaltigkeit, weil sie implicite voraussetzt, daß das Schiffsgläubigerrecht, sollte es dinglich sein, zum Besitz berechtigen müsse. Gerade diese Voraussetzung ist, wie bereits gezeigt wurde[7]), irrig. Die lediglich auf diesen negativen Voraussetzungen aufgebaute Theorie der actio in rem scripta erweist sich somit als unhaltbar und ist auch von ihren Vertretern aufgegeben worden[8].)

b) Der Versuch, das Schiffsgläubigerrecht durch Construktion einer Rechtssubjektivität des Schiffes als rein obligatorisches Recht zu erklären[9]), ist um so schärfer zurückzuweisen, als dieser unter Verstoß gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes (der Reeder haftet mit Schiff und Fracht, § 486 HGB.) die Rechtsbegriffe verwirrt. Es ist denn auch diese Theorie mehrfach überzeugend widerlegt[10]), und in neuester Zeit nicht mehr vertreten worden.

---

[3]) Wolff, Sachenrecht (3) § 159, I.

[4]) Wolff, a. a. O., § 162 I.

[5]) Besitzlos ist das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters, Verpächters, Gastwirts nach den §§ 559, 585, 704 BGB. (vergl. Wolff, a. a. O. § 163 III, 1 b). Besitzlos ist auch das Schiffspfandrecht nach § 1259 BGB.

[6]) Hauptvertreter: Ehrenberg, Beschränkte Haftung S. 111 f., 264 f., 442 f.; Mittelstein, Deutsches Schiffspfandrecht S. 189; ihnen folgen die Dissert. von Braband (S. 48 ff.) und Goldschmidt (S. 40).

[7]) Vergl. Anm. 5

[8]) Vgl. Ehrenberg, Festgabe S. 4, 36, 37; Mittelstein, Handbuch S. 400 ff.

[9]) Pferdemenges S. 32 ff.; ihm folgen die Dissert. von Martin (S. 37 f., 48 ff.), Koch, S. 71 ff.

[10]) Bereits von Ehrenberg, Beschr. Haftung S. 445 ff.; in der Folge von Schaps, Anm. 3 § 486 HGB., Wüstendörfer S. 388, u. a.

Alle Versuche, das Schiffsgläubigerrecht als obligatorisches Recht zu konstruieren, scheitern an der positiven Regelung des Schiffsgläubigerrechts im HGB., das das Schiffsgläubigerrecht mit allen sachenrechtlichen Merkmalen ausgestattet hat.

II. Indessen erschöpft sich das Schiffsgläubigerecht nicht in diesem dinglichen Recht. Es ist verbunden mit einem obligatorischen Rechtsverhältnis zwischen Schiffsgläubiger und Reeder, dessen besondere wirtschaftliche Natur zu seiner Ausstattung mit einem dinglichen Recht geführt hat. Das obligatorische Rechtsverhältnis besteht in den in § 754 HGB. erschöpfend aufgezählten Ansprüchen, deren Rechtsgrund ein verschiedener ist (Vertrag, Delikt usw.), denen aber gemeinsam ist das ihrer Sicherung dienende Pfandrecht des § 755 HGB.

a) Ungeachtet des Gesetzes (§§ 754, 758, 767 HGB.), das von Forderungen spricht und das zu diesen gehörige dingliche Recht ausdrücklich neben ihnen als Pfandrecht nennt (§ 756 HGB.), wird in der Rechtslehre die Auffassung vertreten, daß ein obligatorisches Recht des Schiffsgläubigers nicht vorhanden sei, daß sich vielmehr das Recht des Schiffsgläubigers in der Dinglichkeit voll erschöpfe[11]).

Daß aber der Sprachgebrauch des Gesetzes, wenn es von Forderungen spricht, kein zufälliger ist, zeigt die den Sprachgebrauch des HGB. bestätigende Vorschrift des § 1002 Abs. 6 ZPO.: Im Aufgebot ist den Schiffsgläubigern, welche sich nicht melden, als Rechtsnachteil anzudrohen, daß ihre Pfandrechte erlöschen, sofern nicht ihre Forderungen dem Antragsteller bekannt sind.

Es muß denn auch Boyens selbst für den Fall der unbeschränkten Haftung des Reeders (z. B. beim Heuervertrag) das Vorliegen eines obligatorischen Rechtsverhältnisses zugestehen[12]). Das gleiche zeigt sich aber auch im Falle der beschränkten Haftung des Reeders bei einer genaueren Betrachtung des Inhalts der von dem Schiffsgläubiger geltend zu machenden Forderung. Diese Forderung geht auf Zahlung und ist durch den Schuldgrund wie jede andere obligatorische Forderung zu begründen[13]). Bei einer Verfolgung der Ansprüche im Prozeß kommt es nur auf diesen Schuldgrund an, nicht aber auf das mit der Forderung verbundene dingliche Recht.[14]).

Schließlich tragen die Forderungen des § 754 HGB. auch alle sonstigen Merkmale eines obligatorischen Rechts: Es kann ihnen gegenüber mit Geldforderungen aufgerechnet werden[15]), sie sind also solchen gleichartig; ihre Geltendmachung hängt von der eingetretenen Fälligkeit ab, was wiederum nur bei Forderungsrechten denkbar ist[16]), und der Bestand des obligatorischen Rechts hängt schließlich nicht davon ab, ob etwa das dingliche Recht infolge eines Verzichts untergeht[17]).

Wird nach erfolgter Klageerhebung vom Reeder die Forderung des

---

[11]) Hauptvertreter dieser Theorie: Boyens I, 188 ff.; Skonietzki, Gruchots Beitr. 27, 536; Kohler Archiv für Ziv. Praxis 91, 159, dessen Theorie vom „dinglichen Verwertungsrecht" von Ehrenberg Festg. S. 27 endgültig widerlegt worden ist.

[12]) Seite 191 Anm. 8.

[13]) RGZ. Band 67 Seite 354; Ehrenberg Festgabe S. 24; Schaps Anm. 2 zu § 486.

[14]) Ehrenberg Festg. 8; Mittelstein, Schiffspfandrecht 189.

[15]) Allgemein anerkannt, auch von Boyens Z. f. d. ges. Handelsr. Bd. 61 S. 259.

[16]) Ehrenberg, Festg. S. 8, 25.

[17]) Vergl. Pappenheim 61, Wüstendörfer 389, Ehrenberg Festg. 11, 26, Schaps § 486 Anm. 2 u. a.

Schiffsgläubigers getilgt, so liegt nicht die Auszahlung eines dinglichen Rechts, sondern die Erfüllung einer obligatorischen Verpflichtung vor[18]). Wird nun das Schiff veräußert und haftet der Erstreeder nicht unbeschränkt mit seinem Landvermögen, sondern lediglich mit Schiff und Fracht (§ 486 HGB.), so ist zweifelsfrei ein klagbarer Anspruch nur gegen den außerhalb des obligatorischen Rechtsverhältnisses stehenden Erwerber gegeben. Das bedeutet: Der Neuerwerber haftet, ohne zu schulden, der Erstreeder schuldet, ohne zu haften. Wenn Boyens[19]) einen derartigen Fall nicht für möglich hält und deshalb die Annahme eines dinglichen Rechts für geboten erachtet, so beruht diese Auffassung auf einer Verkennung der heute im Schrifttum allgemein anerkannten Lehre von Schuld und Haftung[20]).

b) Es gibt Schuld ohne Haftung, und Haftung ohne Schuld[21]). Das Schuldverhältnis erschöpft sich im Begriff des Sollens[22]). Inwieweit dieses Sollen erzwingbar ist, hängt von der Frage ab, inwieweit der Schuldner auch haftet. Die haftungslose Schuld findet sich als Naturalobligation, wie sie sich aus dem römischen Recht entwickelt hat[23]); besonders ausgebildet war der haftungslose Schuldbegriff im alten deutschen Recht, das beispielsweise mit Pfandrechten verbundene haftungslose Schulden kannte[24]), vor allem aber eine Bürgschaft[25]), bei der nicht der Schuldner für seine eigne Schuld, sondern lediglich der Bürge für die fremde Schuld haftete.

Eine Haftung ohne Schuld findet sich im geltenden Recht bei Pfandrechten für aufschiebend bedingte Schuldverhältnisse, wo die Haftung nur „im Hinblick auf ein (noch nicht entstandenes) Schuldverhältnis" (Isay S. 192) besteht. Hierher gehören ferner die Fälle, in denen zwei verschiedene Personen schulden und haften[26]). Wie im älteren deutschen Recht der Bürge nur Hafter war[27]), während umgekehrt der Schuldner nur Schuldner war, so kommt auch im geltenden Recht beim Faustpfandrecht, wenn Schuldner und Verpfänder nicht identisch sind[28]), in den Fällen der „Vermögensinnehabung"[29]) und im Seerecht in den Fällen der beschränkten Haftung des Reeders (§§ 485, 486 HGB.) die Scheidung von Schuld und Haftung klar zum Ausdruck. Das Gleiche liegt beim Schiffsgläubigerrecht vor, wenn bei beschränkter Haftung des Reeders das Schiffsvermögen auf einen anderen über-

---

[18]) Schaps a. a. O., Boyens a. a. O.

[19]) S. 188.

[20]) Von Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht I, S. 39; Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis S. 102, 112; O. v. Gierke Deutsches Privatrecht III S. 26 ff.; Schuld und Haftung § 7. Brinz Pandekten Bd. 2 § 206; von Schwerin S. 11 ff.; Isay, Iherings Jahrb. 48, 195; von Schwind S. 4 ff.; vergl. ferner Schaps Anm. 6 zu § 486 und die dort angeführte Literatur.

[21]) O. v. Gierke III S. 27, „eine Haftung freilich, die überhaupt nicht auf Schuld bezogen wäre, ist undenkbar".

[22]) O. von Gierke, Schuld und Haftung S. 9.

[23]) Naturalobligation des Sklaven, des Hauskindes, des Unmündigen im römischen Recht, vergl. Sohm S. 471 f.; im geltenden Recht in den §§ 656, 762, 222 BGB.

[24]) Heussler Band II S. 128 ff.

[25]) O. von Gierke III, 28; Schuld und Haftung S. 99 f.

[26]) Vergl. Windscheid-Kipp, II, 2 S. 424, von Amira II, 491.

[27]) O. von Gierke Schuld und Haftung 57 ff., Puntschart 174 ff.; von Amira 693 ff.

[28]) O. von Gierke, Schuld und Haftung S. 104.

[29]) O. von Gierke a. a. O. S. 107 — z. B. Haftung des Ehemanns mit dem eingebrachten Gut für Schulden der Ehefrau (§ 1386 BGB.). Der Ehemann ist nicht Schuldner.

geht. Die Besonderheit ist lediglich die, daß dann der Erstreeder nicht mehr haftet, im Gegensatz zu den vorgenannten Rechtsverhältnissen, wo die Haftung des Hauptschuldners neben der Haftung des Nur-Haftenden bestehen bleibt.

Diese Auffassungsweise gibt allein die Handhabe, das Schiffsgläubigerrecht einheitlich zu behandeln, mag es mit unbeschränkter Haftung des Erstreeders verbunden sein oder nicht, während alle anderen Theorien letzten Endes darauf hinauslaufen, die verschiedenen Haftungsarten auch hinsichtlich ihrer rechtlichen Natur verschieden einzuordnen.

c) Das Wesen des obligatorischen Rechts des Schiffsgläubigers wird im Schrifttum verschieden beurteilt. Es wird teils als ein gewöhnliches Forderungsrecht angesehen, teils als Realobligation aufgefaßt.

Ehrenberg, jetzt der Hauptvertreter der Realobligationstheorie[30]), geht davon aus, daß im Falle beschränkter Haftung des Erstreeders nach Veräußerung des Schiffsvermögens die Schuld in der Person des Erstreeders untergehen müsse, da sie „schlechterdings nicht mehr nachweisbar sei"[31]); wenn der Schiffsgläubiger nur noch den Neuerwerber des Schiffes auf Befriedigung in Anspruch nehmen könne, so müsse die Schuld mit dem Schiff auf den Erwerber übergegangen sein, es liege also eine Realobligation vor, eine gegen den jeweiligen „Herrn" (Ehrenberg) des Schiffsvermögens gerichtete Schuld.

Die Darstellung der Lehre von Schuld und Haftung hat gezeigt, daß diese Auffassung auf der Verkennung des Schuldbegriffs beruht[32]) und daß eine Schuld des Erstreeders auch nach Veräußerung des Schiffsvermögens nachweisbar ist, obwohl er nicht mehr auf Leistung verklagt werden kann. Damit entfällt die Voraussetzung, von der die Realobligationstheorie ausgeht. Eine positive Begründung der Forderung des Schiffsgläubigers als Realobligation wird nicht gegeben[33]).

Notwendigerweise führt die Realobligationstheorie zu erheblichen Unklarheiten und Schwierigkeiten. Es entstehen bei persönlicher Haftung des Erstreeders infolge Veräußerung des Schiffsvermögens zwei, ja drei[34]) Schuldverhältnisse, die sich in mancher Hinsicht z. B. des Befriedigungsobjekts[35]) voneinander unterscheiden. Die Realobligationstheorie gibt auch dem Schuldner die Handhabe, sich jederzeit durch Veräußerung des Schiffsvermögens von Schuld und Haftung zu befreien[36]).

Ein weiterer Konstruktionsmangel der Realobligationstheorie liegt darin, daß die Realobligation als ein obligatorisches Recht auf Zahlung an einer Sache den jeweiligen Sacheigentümer lediglich nur zu eben dieser Zahlung

[30]) Ehrenberg Festg. S. 35 ff. Anhänger dieser Theorie sind ferner: Brandis I, 106; K. Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts (1913) S. 129; Coack, Lehrbuch des Handelsrechts (7. Auflage) S. 131; enSiber, Dogmat. Jahrbuch 50, 145; Burchard, Bergung und Hilfeleistung in Seenot S. 197; Gareis-Fuchsberger 1146; Krückmann, Archiv für bürgerliches Recht 8, 137; Hertz, die rechtliche Natur des Schiffsgläubigerrechts S. 31 ff.; Fittbogen, die rechtliche Stellung des Schiffsgläubigers nach den Brüsseler Vorentwürfen S. 78 ff.

[31]) Ehrenberg Festg. 32.

[32]) Vergl. Ziegel S. 24.

[33]) Vergl. Ehrenberg S. 30 ff.

[34]) Wüstendürfer 390.

[35]) Pappenheim 304.

[36]) Wüstendörfer 390 (man vergleiche damit die Bestimmung des § 414 ff. BGB. über den Schuldnerwechsel, wonach immer die Mitwirkung des Gläubigers erforderlich ist.

aus dem Schiffsvermögen verpflichtet, d. h. daß sie ihn zu etwas Unmöglichem verpflichtet. Denn wenn z. B. das Schiffsvermögen nur aus dem Schiff selbst besteht, so kann der Reeder zur Leistung aus der Sache schon deshalb nicht verpflichtet sein, weil er dazu nicht imstande ist[37]); zahlt er nämlich freiwillig, so leistet er nicht aus der Sache, sondern aus seinem Landvermögen Zahlung und daher nicht das, wozu er nach dieser Theorie verpflichtet ist[38]).

d) Alle diese Schwierigkeiten vermeidet die auf der Schuld- und Haftungslehre aufgebaute Theorie[39]). Schuldner ist allein derjenige Reeder, bei dem die Schiffsgläubigerforderung entstanden ist. Solange er das Eigentum am Schiff inne hat, vereinigen sich in seiner Person Schuld und Haftung, ist er passiv legitimiert sowohl für die Klage aus dem obligatorischen Recht wie für die Klage aus dem dinglichen Recht. Veräußert der Reeder das Schiff und haftet er unbeschränkt, so bleibt die Schuldklage weiterhin gegen ihn möglich, dagegen scheidet er für die Klage aus dem dinglichen Recht als Passivlegitimierter aus, an seine Stelle tritt der Schiffserwerber. In diesem Falle entsteht eine doppelte Haftung,

1. des Erstreeders, der zugleich Schuldner ist,

2. des Schiffserwerbers, der nur mit dem Schiffsvermögen haftet, ohne Schuldner zu sein. Haftet der Reeder dagegen beschränkt, so geht bei der Veräußerung des Schiffes die Haftung auf den Erwerber über; in seiner Person bleibt lediglich die haftungslose Schuld bestehen, die dem Schiffsgläubiger eine Leistungsklage nicht gewährt[40]).

Bezüglich der beschränkten Haftung tritt in diesem Falle der Erwerber an die Stelle des Erstreeders. Der Schiffsgläubiger, der dem Neuerwerber gegenüber sein Pfandrecht geltend macht, kann daher nicht wie gegen den Erstreeder auf Zahlung klagen, sondern nur Duldung der Zwangsvollstreckung in das Schiffsvermögen verlangen.

Gegen die Pappenheim'sche Theorie ist eingewendet worden, daß sie bei der Aufrechnung Schwierigkeiten bereite[41]), und mit den Verjährungsvorschriften des HGB. (§§ 901 ff.) unvereinbar sei[42]). Daß bei der Aufrechnung Schwierigkeiten entstehen, haben die Vertreter der Pappenheim'schen Theorie selbst zugegeben[43]). Es kann jedoch mit entsprechender Anwendung des § 406 BGB. geholfen werden[44]). Die Verjährungsvorschriften des HGB. stehen der Pappenheim'schen Theorie nicht entgegen. Die Gegenmeinung, die die Auffassung vertritt, ein Pfandrecht des Schiffsgläubigers bestehe nicht, weil in den §§ 901 ff. HGB. nur von Verjährung der Forderungen, nicht aber von der Endigung des Pfandrechts gesprochen sei, übersieht, daß nach

---

[37]) RGZ. 56. 322 „selbst wenn mit Geldern, die er durch den Verkauf des Schiffes erlangt hat.

[38]) Wolff, 3. Bearb. § 131, II A. 8. Wüstendörfer 391.

[39]) Eingehend begründet von Pappenheim S. 200 ff., ebenso wie P. Schaps § 486 Anm. 6; Wüstendörfer 395 ff.; Schlodtmann Seuff. Archiv 42, 198; v. Schwerin 25 f.; v. Schwind 156! Jul. v. Gierke, Lehrbuch des Handelsrechts 460; Mittelstein HB. 400 f.; Cosack (1923) S. 141; Luerssen 51.

[40]) Vergl. Cosack (1923) S. 131; Pappenheim 307; Ehrenberg Festg. 9; Pferdemenges 9; u. a.

[41]) Boyens Zeitschrift für das gesamte Handelsr. 61, 259; Fittbogen 78; Hertz 29.

[42]) Fittbogen 79.

[43]) Pappenheim 303; Wüstendörfer 393; Schaps § 486 Anm. 7.

[44]) Pappenheim 303; Schaps § 754 Anm. 20; Wüstendörfer 397. Es ist nicht angängig, um dieser einen behebenswerten Schwierigkeit willen den logischen, dem Sinn des Gesetzes folgenden Aufbau der Pappenheimschen Theorie zu leugnen.

§ 222 BGB. Pfandrechte nach der Verjährung der Forderung nicht mehr geltend gemacht werden können, und es daher im HGB. besonderer Vorschriften über die Endigung des Pfandrechts nicht bedurfte[45]).

III. Das Schiffsgläubigerrecht setzt sich somit zusammen aus einem dinglichen und einem obligatorischen Recht. Das dingliche Recht hängt in seinem Bestande von dem Vorhandensein des obligatorischen Rechts ab[46]); wegen der Forderungen steht dem Schiffsgläubiger ein gesetzliches Pfandrecht zu (§ 758 HGB.). Bringt der Reeder die Schuld durch Zahlung, Aufrechnung oder auf andere Weise zum Erlöschen, so erlischt mit dieser zugleich auch das dingliche Recht[47]). Verzichtet der Schiffsgläubiger auf das obligatorische Recht, so erlischt nach den Grundsätzen des BGB. (§ 1255) die Forderung und damit auch das Pfandrecht. Verzichtet er aber umgekehrt auf das dingliche Recht, so bleibt das Forderungsrecht bestehen; bei der gerichtlichen Geltendmachung des Pfandrechts ist, wie gezeigt wurde, die Forderung klagebegründende Tatsache[48]).

IV. Das Pfandrecht an beweglichen Sachen und Forderungen gewährt eine rechtliche Herrschaft, die durch Sachverwertung ausgeübt wird[49]); der Berechtigte darf sich in der Höhe der Forderung „aus der Sache" befriedigen (§ 1204 BGB.), indem er sie veräußert oder staatlich veräußern läßt und den Erlös in Höhe seiner Forderung behält. Das mit der Schiffsgläubigerforderung akzessorisch verbundene dingliche Recht des Schiffsgläubigers ist ein Pfandrecht im Sinne obiger Begriffsbestimmung[50]). Es dient der Sicherstellung und Befriedigung des Schiffsgläubigers durch Sachverwertung (§§ 755, 761 HGB.). Die Befriedigung erfolgt aus dem Schiffsvermögen im Wege der Zwangsvollstreckung (§ 761 Abs. 1 HGB.). Das Recht des Schiffsgläubigers erschöpft sich in der Befriedigung aus Schiff und Fracht.

Seine Pfandrechtsnatur steht somit, — in Uebereinstimmung mit der Terminologie des Gesetzes — außer Zweifel. Zusammenfassend ergibt sich folgende Begriffsbestimmung:

Das Schiffsgläubigerrecht ist ein dingliches Recht an einer beweglichen Sache und an Forderungen, das der Sicherung einer Forderung dienend, dem Schiffsgläubiger das Recht gewährt, aus den belasteten Gegenständen Befriedigung zu suchen (§§ 754, 755, 756, 761 Abs. 1 HGB.[51]).

Es ist ein gesetzliches Pfand und wird in den §§ 755, 758, 759 HGB. als solches bezeichnet; es entsteht nicht kraft Vertrages der Parteien, sondern kraft Gesetzes (§ 755 HGB.) mit der Entstehung der in § 754 HGB. bezeich-

[45]) § 223 BGB. ist gemäß Art. 2 EG. HGB. unanwendbar, da den §§ 901 ff. zu entnehmen ist, daß nach Verjährung der Forderung dem Schiffsgläubiger keine Rechte mehr zustehen sollen; vergl. Pappenheim 392 f.; Schaps § 901 Anm. 9.

[46]) Herrschende Meinung auch Boyens Z. H. R. 61, 258. Zur Literat. vergl. Schaps § 486 3a, b.

[47]) Vergl. unten Seite 26

[48]) Eine Durchbrechung des Prinzips der Akzessorität erfolgt, sofern bei Hilfeleistung in Seenot ein Schiffsgläubigerrecht für den Reeder des hilfeleistenden Schiffes entsteht, dem auch das gerettete Schiff gehört (§ 743, § 754 HGB.). Es handelt sich hier um einen nach eigenen Grundsätzen zu behandelnden Sonderfall (Wüstendörfer 433 f., 496), der aus dem Verkehrsbedürfnis heraus sich in Rechtslehre und Rechtsprechung entwickelt und erst 1913 seine gesetzliche Anerkennung gefunden hat (vgl. Pappenheim 313).

[49]/[50]) Vergl. Pappenheim S. 292.

[51]) So Pappenheim S. 231, 292; Schaps § 755 A. 10 und die Anhänger der Pappenheimschen Theorie.

neten Forderungen[52]).

§ 3. Das Recht des Schiffsgläubigers auf Befriedigung aus dem Schiffsvermögen ist auf Grund der voranstehenden Untersuchung mit Ausnahme des Schiffsgläubigerrechts am eigenen Schiffe als ein mit allen Merkmalen des Fahrnispfandrechts des BGB. ausgestattetes gesetzliches Pfandrecht am Schiffsvermögen festgestellt worden.

I. Auf ein kraft Gesetzes entstandenes Pfandrecht finden nach § 1257 BGB. die Vorschriften über das durch Rechtsgeschäft bestellte Pfandrecht (§ 1204 ff.) entsprechende Anwendung. Diese Vorschrift enthält keine Beschränkung auf die gesetzlichen Pfandrechte des BGB. Sie muß daher in gleicher Weise für die gesetzlichen Pfandrechte des HGB., für die Pfandrechte des Kommissionärs, Spediteurs, Frachtführers, Lagerhalters und für die gesetzlichen Pfandrechte des Schiffsgläubigers gelten[53]). Anders als die übrigen gesetzlichen Pfandrechte des HGB. hat das Schiffsgläubigerrecht eine eingehende, oft bis ins kleinste geregelte Ausgestaltung erhalten. Es besteht daher nicht im gleichen Maße wie bei den übrigen gesetzlichen Pfandrechten das Bedürfnis der unmittelbaren Heranziehung der Vorschriften des BGB. über das rechtsgeschäftlich bestellte Pfandrecht. Doch bleiben, wie in Folgendem gezeigt werden wird, in der Ausgestaltung des Schiffsgläubigerrechts mehrfach Lücken, die der Ausfüllung bedürfen. Zur Ausfüllung dieser Lücken ist § 1257 heranzuziehen, jedoch unter der Einschränkung des Art. 2 Abs. 1 EGHGB.: Die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts kommen nur insoweit zur Anwendung, als nicht im HGB. etwas anderes bestimmt ist.

II. Insoweit nun pfandrechtliche Vorschriften des BGB. subsidär zur Anwendung gelangen, taucht, — soweit es sich um eingetragene Schiffe handelt, — die Frage auf, ob nicht für das Schiffsgläubigerpfandrecht vor den allgemeinen pfandrechtlichen Vorschriften die besonderen Vorschriften über Schiffspfandrecht, §§ 1259 ff. BGB. gelten müssen.

Die allgemeinen Regeln des BGB. über das Pfandrecht an beweglichen Sachen treten für das Pfandrecht an eingetragenen Schiffen hinter der besonderen Regelung durch die §§ 1259 ff. zurück, und finden nur subsidäre Anwendung (§ 1266 BGB.).

Auch für ein kraft Gesetzes entstehendes Pfandrecht am eingetragenen Schiff kommen die Vorschriften des BGB. über das vertragliche Schiffspfandrecht in Betracht[54]). Es ist dies zu folgern aus § 1259 BGB., der allgemein für das Pfandrecht an einem eingetragenen Schiff (nicht nur für das rechtsgeschäftlich bestellte Pfandrecht) die Anwendung der besonderen Normen der §§ 1260—71 BGB. statuiert. Dem entspricht § 1266 BGB., der die Anwendung des § 1257 auf das Schiffspfandrecht prinzipiell für zulässig erklärt[55]).

Da auch das Schiffsgläubigerrecht als gesetzliches Pfandrecht im Sinne des § 1257 erkannt ist, scheint der Anwendung der §§ 1259 ff., soweit es sich um ein Schiffsgläubigerrecht an einem eingetragenen Schiff handelt, nichts im

---

[52]) Mit Ausnahme des Bodmereipfandrechts.

[53]) Herrschende Lehre. Staudinger Kommentar zum Sachenrecht (3) I 2e zu § 1257; Planck (3) III 2b zu 1272; Kommentar der Reichsgerichtsräte II § 1257 A. 1; Wüstendörfer 379; Pappenheim 292; Schaps, Ehrenberg u. a.

[54]) Heute herrschende Meinung. Vergl. Pappenheim S. 204 A. 5; HGB. Komment. § 1266 A. 1; Fischer-Henle, Kommentar zum BGB. (1912) A. 3 zu § 1259.

[55]) Vergl. RGR. Komment. a. a. O.

Wege zu stehen[56]). Dennoch wird allgemein im Schrifttum ohne weitere Begründung die Meinung vertreten, daß das Pfandrecht des Schiffsgläubigers von den Vorschriften der §§ 1259 ff. unberührt bleibt[57]).

Diese Auffassung scheint nicht ohne weiteres zwingend zu sein. Zwar liegt ein Bedürfnis der Eintragung eines Schiffsgläubigerrechts im Schiffsregister im Gegensatz zum gewöhnlichen, sei es gesetzlich[58]), sei es vertraglich entstandenen, Schiffspfandrecht nicht vor. Nach allgemeinen Regeln (§ 936 BGB.) geht das Pfandrecht an beweglichen Sachen unter, wenn die belastete Sache veräußert wird und der Erwerber hinsichtlich der Belastung in gutem Glauben ist. Diese Vorschrift setzt ein Besitzpfandrecht voraus. Der Besitz der Sache gibt dem Pfandgläubiger genügend Möglichkeit, sich zu schützen. Die Schiffspfandrechte nach § 1260 BGB. sind jedoch besitzlos. Sie bedürfen daher eines besonderen Schutzes für den Fall der Schiffsveräußerungen. Dieser besteht darin, daß, solange das Pfandrecht im Schiffsregister eingetragen ist, es im Fall der Veräußerung oder Belastung des Schiffes seine Kraft behält, auch wenn der Erwerber im guten Glauben ist (§ 1262 Abs. 1 BGB.).

Das Schiffsgläubigerrecht bedarf dieses Schutzes nicht (Lehmann 1912 S. 571). Es wirkt ohne Eintragung in das Schiffsregister gegen jeden dritten Besitzer des Schiffes (§ 755 Abs. 1 HGB.), auch gegen den gutgläubigen Erwerber. Deshalb erübrigt sich eine Eintragung.

Damit ist aber keineswegs festgestellt, daß nicht andere Vorschriften als die des § 1262 für das Schiffsgläubigerrecht dazu dienen könnten, etwaige Lücken des Schiffsgläubigerrechts auszufüllen. Indessen zeigt eine genauere Betrachtung auch der übrigen Vorschriften des BGB. über das Schiffpfandrecht deren Unanwendbarkeit auf das Schiffsgläubigerrecht. Alle diese Vorschriften gehen von dem eingetragenen oder eintragungsbedürftigen Pfandrecht aus. Die Vorschriften über das Schiffspfandrecht sind in so hohem Maße auf die Besonderheiten desselben abgestellt, daß sie für das rechtlich durchaus anders geartete Schiffsgläubigerrecht unanwendbar sind. Dies gilt für jede einzelne Vorschrift der §§ 1259 ff. BGB.[59]). Schiffsgläubigerrecht und Schiffspfandrecht nach § 1259 sind so verschiedene Rechtsinstitute, daß jedes von ihnen einer besonderen Behandlung bedarf[60]).

Es ist daher auch die Eintragung des Schiffsgläubigerrechts im Schiffsregister unzulässig. Der Schiffsgläubiger kann sie nicht beanspruchen[61]).

III. Zur subsidiären Anwendung auf das Schiffsgläubigerrecht gelangen demnach auf Grund des § 1257 BGB., gleichviel ob es sich um eingetragene

---

[56]) So auch RGR. Komment. a. a. O.

[57]) Vgl. Pappenheim 231 A. 5; Wüstendörfer § 377; Schaps § 755 A. 10; Wolff S. 618 u. a.

[58]) In Betracht kommt nur das Unternehmerpfandrecht des § 647 BGB. Ob es eingetragen werden kann, ist streitig (Pappenheim 204 A. 5).

[59]) Vergl. RGR. Komment. § 1266 A. 1, der die prinzipielle Anwendbarkeit der §§ 1259 ff. auf das Schiffsgläubigerrecht hervorhebt.

[60]) Die Sondervorschriften § 1259 ff. übertragen meist grundbuch- und hypothekenrechtliche Vorschriften auf das Schiffspfandrecht; Bestellung § 1260; Rangverhältnis § 1261; Wirkungen und Schutz der Eintragung § 1262, 63, 67; Umfang § 1265 u. a. Es kann an dieser Stelle nicht gezeigt werden, daß jeder einzelne der §§ 1259 ff. für das Schiffsgläubigerrecht unanwendbar ist. Soweit eine Anwendung zulässig wäre, § 1264 (Haftung und Umfang), § 1268 (Befriedigung durch Zwangsvollstreckung) hat das HGB. selbst eine Regelung getroffen.

[61]) Pappenheim 231 A. 5, Schaps § 755 A. 10, Wüstendörfer 377.

oder nicht eingetragene Schiffe handelt, nur die allgemeinen Vorschriften des BGB. über das Pfandrecht an beweglichen Sachen.

Hierüber ist im folgenden zu handeln, wobei von den Grundsätzen des Schiffsgläubigerrechts ausgegangen werden muß.

A. Das Pfandrecht des Schiffsgläubigers entsteht[62]) kraft Gesetzes mit der Entstehung einer der in § 754 HGB. erschöpfend aufgezählten Forderungen (§ 755 Abs. 1 HGB.), deren Schuldner der Reeder (Eigentümer), aber auch der Ausrüster sein kann (§ 510 Abs. 1 HGB.[63]). Es entsteht anders als die vertraglichen Faustpfandrechte (§ 1204—1207) und Schiffspfandrechte unabhängig vom Willen des Schiffseigentümers, ja sogar unabhängig davon, von wem das Schiff, sei es rechtlich, sei es widerrechtlich, verwendet wird[64]). Dies ergibt § 510 HGB.:

„Wer ein ihm nicht gehöriges Schiff zum Erwerbe durch die Seefahrt für seine Rechnung verwendet und es entweder selbst führt oder die Führung einem Schiffer anvertraut, wird im Verhältnis zu Dritten als der Reeder angesehen.

Der Schiffseigentümer kann denjenigen, welcher aus der Verwendung einen Anspruch als Schiffsgläubiger herleitet, an der Durchführung des Anspruchs nicht hindern, es sei denn, daß die Verwendung ihm gegenüber eine widerrechtliche und der Gläubiger nicht im guten Glauben war."

Aus dem Gesagten folgt, daß die Vorschriften des BGB. soweit sie von der Bestellung des Pfandrechts handeln, für das Schiffsgläubigerrecht außer Betracht bleiben. Auch geht heute die Auslegung des § 1257 BGB dahin, daß die Vorschriften über das durch Rechtsgeschäft bestellte Pfandrecht bereits nach dem Wortlaut des § 1257 nur auf das kraft Gesetzes „entstandene" Pfandrecht entsprechende Anwendung finden, so daß im § 1257 selbst die Unannehmlichkeit der Vorschriften über die Entstehung des vertraglichen Pfandrechts ausgesprochen sei[65]).

Das Pfandrecht des Schiffsgläubigers entsteht und bleibt wie das Schiffspfandrecht besitzlos[66]) und verleiht dem Schiffsgläubiger keinen Anspruch auf den Besitz des Schiffes[67]). Es gilt daher für die Anwendung der fahrnispfandrechtlichen Vorschriften der Satz, der für das Schiffspfandrecht im § 1266 Abs. 1 BGB. ausgesprochen ist, daß nämlich die §§ 1205—1257 insoweit keine Anwendung finden, als sich daraus, daß der Pfandgläubiger nicht den Besitz des Schiffes erlangt, Abweichungen ergeben.

Die pfandrechtlichen Vorschriften, die den Besitz des Pfandgläubigers voraussetzen, bleiben für eine subsidiäre Anwendung auf das Schiffsgläubigerrecht außer Betracht. Es sind dies die §§ 1215—21, 1223, 1226, 1251, 1254. Die §§ 1215—21 handeln über die aus der Verwahrung des Pfandgläubigers sich ergebenden Rechte und Pflichten der Beteiligten, die §§ 1223—26 behandeln die Rückgabe des verpfändeten Gegenstandes und eventuelle Ersatzansprüche

---

[62]) Außer im Fall der Bodmerei.
[63]) Vgl. Pappenheim 217.
[64]) Vgl. Wüstendörfer 277.
[65]) Vergl. RGR. Kommentar § 1257 A. 2; Lindemann-Soergel Bd. II zu § 1257.
[66]) Durchaus herrschende Meinung: Hans. OLG. Hbl. 1913 Nr. 104; Ehrenberg, Beschr. Haft. S. 123; 264; 440; Brandis, I, 104; Mittelstein B. Schr. R. 1424; Ehrenberg Festg. S. 37 A. 4; Wüstendörfer 378; Pappenheim 231; Brodmann, Z. H. R. 52, 151; Siber Dogm. Jahr. 50, 147; Luerssen 25; Pferdemenges 5; Schaps 755 A. 10; A. M. Boyens 189; Schlodtmann Seuff. Archiv 42, 198.
[67]) Pappenheim a. a. O., Schaps a. a. O.

wegen Verschlechterung der Sache, § 1251 den Besitzwechsel bei Uebertragung des Pfandrechts, § 1253 das Erlöschen des Pfandrechts bei Rückgabe des Pfandes, § 1254 einen Fall des Rückgabenanspruchs des Verpfänders.

Die aus dem Besitz des Pfandrechts sich ergebenden Rechte und Pflichten finden auch dann nicht im Schiffsgläubigerrecht Platz, wenn ausnahmsweise der Schiffsgläubiger auch Besitzer ist, da er als Reeder, Mitreeder oder Ausrüster, niemals aber als Pfandgläubiger einem Verpfänder gegenüber sein Besitzrecht ausübt und der Verlust des Besitzers am Schiffsvermögen ohne Einfluß auf sein Schiffsgläubigerpfandrecht ist[68]).

B. Gegenstand des Pfandrechts des Schiffsgläubigers ist nach der eigentümlichen Regelung in den §§ 755, 756, 677, 764, 775 Abs. 1, 2 HGB. das Schiffsvermögen, bestehend aus dem Schiff selbst und dessen Zubehör (§ 755 Abs. 1), der Bruttofracht derjenigen Reise, aus welcher die Forderung des betreffenden Gläubigers entstanden ist (§ 756), den der Fracht gleichstehenden Ueberfahrtsgeldern (§ 677), und den in gewissen Fällen an Stelle von Schiff oder Fracht tretenden Surrogaten. (§§775, 764 HGB.).

Das Pfandrecht des Schiffsgläubigers ergreift das Schiffsvermögen nicht als Sach- oder Rechtsgesamtheit (an solchen kann ein Pfandrecht auch nicht entstehen[69]), sondern nur die einzelnen ihm angehörenden Gegenstände[70]). Dies ergibt sich aus folgendem: Schiff und Fracht werden gesondert als Haftungsgegenstände behandelt. Das Pfandrecht am Schiff regelt § 755, das Pfandrecht an der Fracht § 756 HGB. Ferner erlischt das Pfandrecht am Schiff unter anderen Voraussetzungen als das Pfandrecht an der Fracht; das Pfandrecht am Schiff im Falle des Notverkaufs (§ 764), das Frachtpfandrecht bei Aushändigung der Frachtsumme an den Reeder (§ 771 Abs. 1 HGB.). Schließlich kann der Schiffsgläubiger wahlweise sein Pfand in das Schiff oder in die Fracht allein verfolgen[71]).

Auch das BGB. kennt ein kraft Gesetzes an mehreren Gegenständen gleichzeitig entstehendes Pfandrecht, nämlich das Pfandrecht des Vermieters, Verpächters, Gastwirts an den eingebrachten Sachen des Mieters, Pächters, Gastes (§§ 559, 585, 704 BGB).

Die Besonderheit der dem Schiffsgläubigerrecht unterworfenen Gegenstände besteht jedoch darin, daß sie, unabhängig davon, wer Eigentümer oder Gläubiger der zum Schiffsvermögen gehörenden Gegenstände ist, ein Vermögen mit „eignen rechtlichen Schicksal"[72]) bilden, das „seine Selbständigkeit der Verwendung des Schiffes zum Erwerbe durch die Seefahrt verdankt„[73]). Die Bestandteile des der Haftung unterliegenden Schiffsvermögens können zum Vermögen verschiedener Personen[74]) gehören z. B. bei Abtretung der Fracht), im Gegensatz zu den oben genannten gesetzlichen Pfandrechten, die nur an den dem Schuldner gehörenden Gegenständen entstehen[75]).

---

[68]) Vergl. Wüstendörfer 377; Cosack 7. Aufl. 133.

[69]) RGR. Komment. § 1204 A. 5; Wolff 569, es sei denn, daß es in Wahrheit, wie beim Nießbrauch (§ 1035 BGB.) an den einzelnen Gegenständen entsteht. Enneccerus Bd. I S. 298.

[70]) Wüstendörfer 328, Pappenheim II, 67.

[71]) §§ 761 Abs. 2, 755 Abs. 2, 771 Abs. 3 HGB.

[72]) Schaps § 486 A. 11.

[73]) Pappenheim 366.

[74]) Vergl. Schaps § 486 A. 11 ff.; Pappenheim S. 66.

[75]) Herrschende Lehre; vgl. M. Wolff S. 599 A. 24.

Die zum Schiffsvermögen gehörenden Gegenstände haften gesamtschuldnergisch[76]); der Gläubiger kann sich nach seiner Wahl aus ihnen befriedigen. Dies folgt bereits aus der Entstehungsgeschichte des dem heutigen § 756 HGB. entsprechenden Artikel 759 A.D.N.G.B. (Prot. IV 2884, 2914), vor allem aber aus dem Gesetz (§ 755 ff.) selbst (vergl. S. 00), das Schiff und Fracht zu selbständigen Handlungsgegenständen macht. Es bedarf daher nicht mehr der subsidiären Heranziehung des § 1222 BGB.: besteht das Pfandrecht an mehreren Sachen (oder Forderungen, § 1273 Abs. 2), so haftet jede für die ganze Forderung.

2. a) Das Pfandrecht des Schiffsgläubigers ergreift in erster Linie das Schiff, aus dessen Betrieb seine Forderung entstanden ist, sowie dessen Zubehör, und zwar stets das ganze Schiff (§ 755 Abs. 1). Auch das nicht dem Schiffseigentümer gehörige Zubehör ist dem Pfandrecht unterworfen[77]), anders als bei § 1265 BGB.[78]), der im Gegensatz zu § 755 Abs. 1 HGB. ausdrücklich das „nicht in das Eigentum des Eigentümers gelangte Zubehör" ausnimmt[79]).

Nach § 1212 BGB. erstreckt sich das Pfandrecht auf die Erzeugnisse, die von dem Pfande getrennt werden. In dieser Vorschrift wird eine allgemeinere Regel als durch den Wortlaut ausgedrückt[80]) gefunden: Nicht nur an den Erzeugnissen einer Sache, sondern an allen bis zur Trennung wesentlichen Bestandteilen dieser Sache besteht das Pfandrecht auch nach der Trennung als an selbständigen Sachen fort; für die Erzeugnisse der Sache soll von dieser allgemeinen Regel keine Ausnahme gemacht werden.

Eine derartige Vorschrift findet sich für das Schiffsgläubigerrecht nicht. § 1212 BGB. ist daher für alle die Fälle zur Anwendung zu bringen, wo das Schiff sich in seine Bestandteile auflöst oder einzelne Bestandteile vom Schiff losgelöst und selbständig werden. Es muß eine Fortdauer des Schiffsgläubigerpfandrechts an selbständigen Schiffsbestandteilen angenommen werden[81]). In wessen Eigentum oder Besitz sie gelangen, ist hierbei unerheblich, da sie noch als Teil des Schiffsvermögens gelten und § 755 HGB. seine Geltung behält[82]).

Diese Sätze sind im Schrifttum für das Schiffsgläubigerrecht ohne entsprechende Anwendung des § 1212 BGB. anerkannt worden[82]). Gleichfalls anerkannt ist[82]), daß naturgemäß das Pfandrecht nicht mehr ein Pfandrecht am Schiff, sondern ein gewöhnliches Fahrnispfandrecht ist, und demgemäß den allgemeinen Vorschriften des BGB. über gesetzliche Fahrnispfandrechte unterliegt.

b) Neben Schiff und Zubehör ist die Bruttofracht derjenigen Reise[83]), aus

---

[76]) Woraus sich Ausgleichsansprüche nach den Regeln des BGB. § 421 ff. ergeben; vergl. RGZ. 33, 75, Wüstendörfer 328; Schaps § 486 A. 11; Pappenheim S. 229, 230; S. 229 A. 3; hier wird die ältere Literatur und Rechtsprechung zitiert.

[77]) Herrschende Meinung.

[78]) den Brodmann S. 155 A. 1 anwenden will. Dagegen Pappenheim 220.

[79]) Die Frage, ob ausgeschiedenes Zubehör weiter haftet, ist hier nicht zu entscheiden.

[80]) RGR. Sachr. 1923, 1212 Not. 1 u. 2: Kipp zu Windscheid I, 1144, 4; Wolff 559.

[81]) Vergl. für das Fahrnispfandrecht des BGB. Kipp-Windscheid I, 1144, 4; RGR. Komment. Not. 1 zu § 1912.

[82]) Vergl. Wüstendörfer 200: Pappenheim 219: Schaps 486 A. 13; Mittelstein HB. 413; Ehrenberg, Beschr. Haft. 246, 273; Festg. 14; Boyens I, 208 f.; u. a.

[83]) Begriff der Reise in § 757 HGB.: Das Schiffsgläubigerrecht aus Heuerforderungen ergreift auch die Fracht der früheren Reisen, sofern die verschiedenen Reisen unter denselben Dienst- und Heuervertrag fallen (§ 758 HGB.).

welcher die Forderung des Schiffsgläubigers entstanden ist[84]), dem Pfandrecht des Schiffsgläubigers unterworfen. Fracht ist das Entgelt, das der Reeder als Verfrachter auf Grund Vertrages (556 HGB.) oder Gesetzes (§§ 544, 564 HGB.) für die Beförderung der Güter beansprucht. Dem Schiffsgläubiger haftet die Bruttofracht, d. h. der volle Frachtbetrag ohne irgendwelchen Abzug[85]). Falls die Fracht noch aussteht, unterliegt die Forderung dem Schiffsgläubigerrecht als Bestandteil des Schiffsvermögens, falls bereits gezahlt, haftet sie, solange sie sich noch in den Händen des Schiffers befindet (§ 771 Abs. 1 HGB.).

Das Pfandrecht an der Fracht ist daher entweder Pfandrecht an einer Forderung oder an einer Geldsumme[86]). Für das Pfandrecht an der Frachtforderung kommen in erster Linie die besonderen Vorschriften über das Pfandrecht an Rechten (§§ 125,7 1273 ff. BGB.) und daneben die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen zur entsprechenden subsidiären Anwendung[87]). Dagegen sind die besonderen Vorschriften innerhalb des Pfandrechtes an Rechten, die für das Pfandrecht an einer Forderung gelten[88]) und die außergerichtliche Befriedigung des Gläubigers behandeln[89]) für die Frachtforderung durch die Bestimmung des § 761 Abs. 1 HGB. ausgeschlossen: „Die Befriedigung des Schiffsgläubigers aus dem Schiff und der Fracht erfolgt nach den für den Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften".

Von den Vorschriften über das Pfandrecht an Rechten kommen nur die §§ 1275, 1276, 1277 BBB. über das Pfandrecht des Schiffsgläubigers in Betracht[90]). § 1277, der die Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung anordnet, hat den gleichen Inhalt wie § 761 Abs. 1 HGB., ist also für das Schiffsgläubigerpfandrecht ohne Bedeutung[91]). § 1275 BGB. trifft Bestimmungen über das Rechtsverhältnis zwischen dem Drittschuldner eines verpfändeten Anspruchs und dem Pfandgläubiger. Auch das Schiffsgläubigerrecht bedarf derartiger Regelung. Das Rechtsverhältnis des Schiffsgläubigers zum Frachtschuldner bietet jedoch seerechtliche Besonderheiten; nur soweit diese nicht entgegenstehen, sind die allgemeinen pfandrechtlichen Sätze zur Anwendung zu bringen (Art. 2 Abs. 1 E.G. HGB.)

Das Rechtsverhältnis zwischen Pfandgläubiger und Verpflichtetem ist gemäß § 1275 BGB. nach den Vorschriften über das Rechtsverhältnis zwischen Cessionar und Schuldner im Falle der Uebertragung einer Forderung (§§ 404 ff. BGB.) zu behandeln.

Von hauptsächlicher Bedeutung für das Pfandrecht ist § 407 BGB. Dieser bestimmt (in entsprechender Anwendung auf das Pfandrecht), daß der Drittschuldner einer verpfändeten Forderung, der in Kenntnis der Verpfändung an den Gläubiger der Forderung zahlt, von der Zahlung nicht befreit ist[92]). Diese Regelung gilt für das Schiffsgläubigerrecht nicht. Der Frachtschuldner zahlt dem Reeder mit befreiender Kraft, gleichviel ob er von der Verpfändung der

---

[84]) Hierzu treten nach § 677 die Ueberfahrtsgelder.
[85]) Schaps § 486 A. 16, Wüstendörfer 330.
[86]) Pappenheim 222.
[87]) RGR. Komment. § 1273 A. 3.
[88]) §§ 1279 ff. BGB.
[89]) Mit Ausnahme des § 1280, der für das Schiffsgläubigerrecht unanwendbar ist (vertragliche Entstehung des Pfandrechts).
[90]) Ueber § 1276 BGB. vergl. unte.
[91]) § 1274 behandelt die Entstehung, die §§ 1292—96 das Pfandrecht an Wertpapieren (Umfang, Einziehung, Verkauf), § 1278 einen Sonderfall.
[92]) Wolff § 176 V, 1.

Frachtforderung Kenntnis hatte oder nicht. Dies ist der ratio des § 771 Abs. 1 HGB. zu entnehmen, der dem Reeder trotz Pfandhaftung die Berechtigung zur Frachteinziehung und damit dem Schuldner zur Tilgung der Frachtforderung gibt[93]). Diese Bestimmung schließt die Anwendung der §§ 1275, 407 BGB. aus (Art. 2 Abs. 1 EGHGB.). Dagegen müssen die Rechtsgedanken der §§ 404, 406 BGB. im Schiffsgläubigerrecht Verwendung finden.

Die Rechtsstellung des Frachtschuldners darf durch die Verpfändung der Forderung, zu der er keine Veranlassung gegeben hat, nicht verschlechtert werden. Er darf daher unter entsprechender Anwendung der §§ 1275, 404 BGB. in gleicher Weise wie der Drittschuldner einer abgetretenen Forderung, dem Cessionar gegenüber, dem Schiffsgläubiger die Einwendungen entgegensetzen, die ihm zur Zeit der Verpfändung der Frachtforderung gegen den Reeder zustanden. Ebenso ist ihm unter den Voraussetzungen des § 406 BGB. das Aufrechnungsrecht mit einer ihm gegen den Reeder zustehenden Forderung auch dem Schiffsgläubiger gegenüber zuzubilligen. Die Rechtsstellung des Frachtschuldners ist auch in diesem Falle die gleiche wie die des aus einer abgetretenen Forderung Verpflichteten.

c) In gewissen Fällen treten an die Stelle des als Haftungsgegenstand fortfallenden Schiffe einerseits, der fortgefallenen Frachtforderung andererseits, Surrogate in die Pfandhaftung des Schiffsvermögens ein, und zwar[94]):

Im Falle der ausländischen Zwangsversteigerung des Schiffes der noch ausstehende oder in den Händen des Gerichts befindliche Versteigerungserlös (§ 764 Abs. 1 HGB.)

Im Falle des ordnungsmäßigen Notverkaufs anstelle des Schiffs die Kaufgeldforderung solange das Kaufgeld bei dem Käufer noch aussteht, oder noch in den Händen des Schiffers ist (§ 764 Abs. 1 HGB.).

Die Vergütung für Aufopferung von Schiff und Fracht im Falle der Großhavarei (§ 775 Abs. 1 HGB.), und die Entschädigung im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Schiffes oder der Frachtentziehung durch Verlust oder Beschädigung von Gütern (§ 775 Abs. 2), jeweils wieder als Forderung[95]) oder als in den Händen des Schiffers befindliche Geldsumme.

Die Surrogatpfandgegenstände sind teils bewegliche Sachen (Geld), teils Forderungen. Sie treten rechtlich an die Stelle desjenigen, wofür sie bestimmt sind[96]), entweder des Schiffes oder der Fracht, und finden demgemäß ihre rechtliche Behandlung. Für die subsidiäre Anwendung der Pfandvorschriften des BGB. ist zu beachten, daß teils ein Pfandrecht an Forderungen, teils an beweglichen Sachen entsteht. Die hierfür geltenden Vorschriften finden in der oben dargelegten Weise entsprechende Anwendung.

3. Der Umfang des Schutzes, den der Schiffsgläubiger genießt, erstreckt sich auf Kapital, Zinsen, Bodmereiprämie und Kosten (§ 760 HGB.). Diese Vorschrift entspricht im Prinzip der des § 1210 BGB. Der Unterschied zwischen beiden Vorschriften ergibt sich aus der Verschiedenheit ihrer Bestimmung. Vertragsstrafen[97]), Ersatzansprüche wegen Verwendungen und Kosten des

---

[93]) Wüstendörfer 366, Pappenheim 276.

[94]) Vergl. Wüstendörfer 337; Schaps § 775 A. 1, Pappenheim 228, Mittelstein HB. 58.

[95]) Die Entschädigungsforderung, gerichtet gegen den, der den Schaden rechtswidrig verursacht hat (§ 775 Abs. 2 HGB.).

[96]) Pappenheim 227.

[97]) Die Forderungen der Schiffsgläubiger entstehen in der Regel nicht aus Vertrag.

Pfandverkaufs sind Eigentümlichkeiten des Fährnispfandrechts, die Bodmereiprämie des Seepfandrechts.

Ebenso wie im § 1210 BGB. kann sich der Schiffsgläubiger wegen der Nebenansprüche in gleicher Weise wie wegen der Hauptforderung, d. h. auch im gleichen Rang mit der Hauptforderung[98]), befriedigen. Dies ist, wie unten gezeigt wird, von erheblicher Wichtigkeit für den Schiffsgläubiger, da dessen Pfandrecht nach § 776 HGB. vor allen anderen Pfandrechten verwirklicht werden kann und somit besondere Sicherheit für die Durchführung der Verwertung bietet.

C. Kraft seines Pfandrechts ist der Schiffsgläubiger berechtigt, wegen seiner Forderung aus Schiff und Fracht nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften Befriedigung zu suchen (§ 761 Abs. 1 HGB.). Dieses Recht ist verfolgbar gegen jeden dritten Besitzer des Schiffes (§ 755 Abs. 2 HGB.). X

1. Bevor wir die Grundsätze des Befriedigungsrechts des Schiffsgläubigers erörtern, ist die an dieser Stelle entstehende Frage zu beantworten, in welcher Weise der Schiffsgläubiger gegen Beeinträchtigungen seines Pfandrechts geschützt ist, vor allem gegen solche, die ihn, der nicht Besitzer des Schiffes ist, an der Durchführung seines Befriedigungsrechtes hindern. Hierher gehören schädigende Einwirkungen auf den Pfandgegenstand, vor allem aber die Fälle, in denen der Reeder es vermeidet, einen Hafen anzulaufen, in welchem der Gläubiger die Zwangsvollstreckung verwirklichen kann[99]).

Das HGB. enthält keine Rechtssätze, die den Schiffsgläubiger gegen solche Beeinträchtigungen seines Pfandrechts schützen. Diese Lücke ist aus dem BGB. zu ergänzen. Dieses gewährt dem Pfandgläubiger zum Schutze seines Pfandrechts als dinglichen Rechts (abgesehen von seinen aus dem Besitz der Pfandsache fließenden Rechtsbehelfen, §§ 858 ff. 1007 BGB.) die gleichen Ansprüche wie dem Eigentümer: Wird das Recht des Pfandgläubigers beeinträchtigt, so finden auf die Ansprüche des Pfandgläubigers die für die Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 1227 BGB.).

Die hiernach dem Schiffsgläubiger Schutz gewährende Vorschrift ist § 1004 BGB.[100]). Dieser gewährt ihm das Recht, von demjenigen, der sein Pfandrecht in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, die Beseitigung der Beeinträchtigung zu verlangen, und wenn weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind, auf Unterlassung zu klagen.

Auf Grund dieser Vorschrift kann der Schiffsgläubiger unter Umständen erzwingen, daß die Ausfahrt des Schiffes unterbleibt, z. B. wenn der Führer des Schiffes es bereits unternommen hat, sich der Machtsphäre des zur Be-

---

[98]) Wüstendörfer 384; Pappenheim 231; Mittelstein HB. 416; Schaps 760 A. 2; Brandis I, 204.

[99]) Hierauf hat Wüstendörfer 379 besonders hingewiesen.

[100]) Die anderen nach § 1227 zulässigen Rechtsbehelfe schützen den Besitz des Pfandgläubigers (§§ 985—97, 999—1003, 1005, 1006 BGB.) und bleiben daher außer Betracht; ebensowenig hat der Schiffsgläubiger ein Zurückbehaltungsrecht aus §§ 1000, 1027 BGB.; Schaps § 761 A. 37; Wüstendörfer 380.

friedigung berechtigten Schiffsgläubigers zu entziehen[101]).

2. Die Befriedigung des Schiffsgläubigers erfolgt, wie eingangs angedeutet, nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften (§ 761 HGB.).

Für die fahrnispfandrechtlichen Vorschriften über die Befriedigung des Pfandgläubigers durch Pfandverkauf (§§ 1228—1246 BGB.) ist daher im Schiffsgläubigerrecht kein Raum. Der Schiffsgläubiger bedarf nach § 761 HGB. eines vollstreckbaren Titels. Diesen muß er sich im Wege der Klage verschaffen[102]). Auf die gerichtliche Durchführung dieser Klage einzugehen, liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit, die die Prüfung der Anwendbarkeit der allgemeinen pfandrechtlichen Vorschriften zum Gegenstande hat. Die Schiffsgläubigerklage ist, wie im ersten Teil der Arbeit festgestellt wurde, ihrem Wesen nach eine Pfandklage[103]), und daher auf Duldung der Zwangsvollstreckung in Schiff und Fracht gerichtet[104]).

Der Beklagte kann gegenüber der dinglichen Klage alle Einwendungen gegen die Forderung des Schiffsgläubigers geltend machen[105]). Ist der beklagte Reeder nicht Schuldner (z. B. der Neuerwerber), so braucht er nach allgemeinen Grundsätzen die Befriedigung des Schiffsgläubigers nicht zu dulden, wenn der Schuldner selbst auf Grund einer Einrede gegen die Forderung des Schiffsgläubigers in Anspruch genommen werden könnte. Er kann daher (§§ 1257, 1211 BGB.) dem Schiffsgläubiger gegenüber die dem Schuldner gegen die Forderung zustehenden Einreden geltend machen.

Daß im Fahrnispfandrecht der persönliche Schuldner regelmäßig neben dem Verpfänder haftet, während im Schiffsgläubigerrecht der Erstreeder regelmäßig (bei beschränkter Haftung) neben dem Erwerber nicht haftet, ändert nichts an dem Bedürfnis, § 1211 BGB. heranzuziehen. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß das Schiffsgläubigerrecht seinem Inhalt nach das gleiche bleiben muß, mag auch in der Person des Reeders ein Wechsel eintreten. Es hieße eine unbegründete Verschlechterung der Rechtstellung des Reeders herbeiführen, wollte man die Anwendbarkeit des § 1211 ablehnen.

Haftet der Erstreeder beschränkt, und hat er Einreden gegen das Schiffsgläubigerrecht, so würde ohne Heranziehung des § 1211 der Schiffsgläubiger im Falle des Reederwechsels einen Anspruch durchsetzen können, der gegenüber dem Erstreeder nicht durchführbar war. Nach Erlangung des vollstreckbaren Titels kann sich der Schiffsgläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung aus dem Schiffsvermögen befriedigen. Die Befriedigung erfolgt teils nach den Grundsätzen der Immobiliar-, teils nach denen der Mobiliarvollstreckung[106]).

Eingetragene deutsche Schiffe, teilweise auch ausländische Schiffe, (ZVG. § 171) unterliegen der gerichtlichen Zwangsversteigerung nach Liegenschaftsrecht (§ 864 ZPO), und zwar mit dem Zubehör, soweit es im Eigentum des

---

[101]) Ob der Schiffsgläubiger nach einem Beispiel von Wüstendörfer (379) „zur fristgebundenen Bereitstellung des Schiffes zur Pfandverwirklichung an einem geeigneten deutschen Hafenorte" verurteilt werden kann, erscheint insofern fraglich, als hier ein Tun verlangt wird.

[102]) Ausnahme: garantiguirte Urkunde.

[103]) Vergl. die Ausführungen von Pappenheim S. 232 ff.

[104]) Wüstendörfer 407; Pappenheim 243; Schaps § 761 A. 28; Sieveking, das deutsche Seerecht S. 394; RGR. 67, 353; 72, 352. Anders die Realobligationstheorie (Klage auf Leistung). Vgl. Ehrenberg, Festgabe 7, 16, 48.

[105]) Schaps § 761 A. 26.

[106]) Pappenheim 251; Wüstendörfer 416; Schaps § 761 A. 1—3.

Schiffseigentümers steht (865 ZPO.). Das nicht im Eigentum des Schiffseigentümers stehende Zubehör unterliegt der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen (865 ZPO.[107]) §§ 162 ff. ZVG.)

Die nicht eingetragenen Schiffe werden nach den Vorschriften für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen (§§ 803 ff. ZPO.) versteigert, desgleichen die Trümmer und Bestandteile des Schiffs[107]) sowie die zum Schiffsvermögen gehörenden Surrogate, soweit sie bewegliche Sachen sind. Die Forderungen, die zum Schiffsvermögen gehören (Fracht und Surrogatforderungen), unterliegen der gerichtlichen Forderungspfändung gemäß § 761 Abs. 1 HGB., §§ 828 ff. ZPO.[108]).

Im Falle der Versteigerung des Schiffes kommt für das nicht eingetragene Schiff, da es sich hier um eine Vollstreckung nach Mobiliarrecht handelt, die Vorschrift des § 1247 BGB. zur Anwendung[109]), obgleich es sich hier um eine gerichtliche Vollstreckung handelt. § 819 ZPO. gibt jedoch nur eine Ergänzung zu § 1247 BGB., weil bei der gerichtlichen Versteigerung der Gerichtsvollzieher zwischen Pfandsache und Gläubiger tritt. Daher gilt der Schiffsgläubiger als befriedigt, insoweit der Gerichtsvollzieher den Versteigerungserlös an ihn abführt, während im übrigen der Erlös an die Stelle des Pfandes tritt.

Da § 1247 BGB. in die Systematik der Liegenschaftsvollstreckung nicht hinein paßt, so kann diese Vorschrift bei eingetragenen Schiffen, die (vergl. oben) wie Immobilien versteigert werden, nicht angewendet werden[110]); § 1247 BGB. ist mit der vorherigen Aufstellung eines Teilungsplanes und der Berücksichtigung der beteiligten Pfandgläubiger nicht vereinbar. Für eingetragene Schiffe gilt daher gemäß § 162 ZVG. die Vorschrift des § 91 ZVG. Auch hier tritt der Erlös an die Stelle des Pfandes, während durch den Zuschlag das Pfandrecht am Schiff erlischt.

D. -. Die Rangordnung der Pfandrechte der Schiffsgläubiger untereinander und im Verhältnis zu anderen Pfandrechten wird in Berücksichtigung ihrer eigentümlichen juristischen Natur im Handelsgesetzbuch eingehend behandelt. Die „gesetzliche Rangordnung" (§§ 771 Abs. 4, 774 Abs. 1 HGB.) der Schiffsgläubigerrechts untereinander ist für das Schiff in den §§ 766—770 HGB. enthalten und wird durch § 771 Abs. 2 auf die Fracht ausgedehnt. Von mehrfachen Abweichungen abgesehen, herrscht im Schiffsgläubigerrecht der Grundsatz, daß das früher entstandene dem später entstandenen Pfandrecht vorgeht[111]). Von der allgemeinen Regelung ausgenommen sind zwei Gruppen von Rechten:

aa. Die Forderungen wegen Bewachungs- und Verwahrungskosten (§ 754 Nr. 1) gehen allen anderen Schiffsgläubigerrechten vor (§ 766 HGB.). Untereinander haben diese Forderungen gleichen Rang. Dies ist zwar in § 766 nicht zum Ausdruck gebracht. Doch ist der Ansicht von Pappenheim[112]) zuzustim-

---

[107]) Irreführend die Zitierung des § 1265 bei Wüstendörfer S. 446 VI. Nr. 1 u. 4. § 1265 kommt für das Schiffsgläubigerrecht nicht zur Anwendung (vergl. S. 16), er ist lediglich in ZPO. § 865 maßgebend für den Kreis der der Zwangsvollstreckung unterliegenden Gegenstände, vgl. Schaps § 761 A. 3 Note 5.

[108]) Wüstendörfer 416; Pappenheim 252; Schaps § 486 A. 4.

[109]) Wolff 600.

[110]) Ebenso, doch ohne Begründung Planck (2. Aufl.) Anm. 2 g zu § 1266 BGB.; Lindemann-Soergel Anm. 1 zu § 1266 BGB.; Staudinger zu § 1266 BGB.

[111]) § 767 Abs. 1 u. 2; § 769 Abs. 2 HGB.; Wüstendörfer 381.

[112]) S. 261 ebenso Schaps § 766 A. 2; Wüstendörfer 382, A. 19; Mittelstein HB. 411.

men, daß nach der Entstehungsgeschichte der Vorschriften[113]) und dem natürlichen Zusammenhang diese Forderungen in § 769 Abs. 1, der für einen Teil der Schiffsgläubigerforderungen (§ 754 Nr. 4, 5, 6) die Gleichstellung untereinander statuiert, offenbar versehentlich nicht genannt sind. Die analoge Anwendung des § 799 Abs. 1 für die Rangordnung der in § 766 genannten Forderungen untereinander ist daher geboten.

bb. Im Gegensatz zur Vorzugsstellung der Bewachung- und Verwahrungskosten stehen die Schifssgläubigerrechte aus § 754 Nr. 10 (Versicherungsforderungen der Berufsgenossenschaft) allen übrigen Schiffsgläubigerrechten ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung nach (§ 770 HGB.). Für den Rang dieser Forderungen untereinander kann nicht die Vorschrift des § 769 Abs. 1 HGB. herangezogen werden, die (vergl. oben) ganz andere Gegenstände behandelt. Hier muß vielmehr der Rechtsgrundsatz des bürgerlichen Rechts zur Anwendung gelangen[114]), wonach für den Rang eines Rechts an einer beweglichen Sache oder Forderung die Zeit der Entstehung maßgebend ist. Dieser Satz ist im BGB. nicht ausdrücklich enthalten, liegt jedoch, — wie nicht bestritten wird, — dem § 1209 BGB. zugrunde[115]), der ihn auf künftige und bedingte Forderungen ausdehnt.

Hieraus ergibt sich für das Rangverhältnis der im § 754 Nr. 10 bezeichneten Forderungen, daß das ältere für eine derartige Forderung entstehende Pfandrecht den jüngeren Pfandrechten dieser Art vorgeht.

Von den erwähnten Ausnahmen (§§ 766, 770 HGB.) abgesehen, gilt im Schiffsgläubigerrecht nach § 761 Abs. 1 und 2 grundsätzlich (umgekehrt wie im BGB.) der Satz, daß den älteren die jüngeren Schiffsgläubigerrechte vorgehen; „die die letzte Reise betreffenden Forderungen, zu welchen auch die nach der Beendigung der letzten Reise entstandenen Forderungen gerechnet werden", gehen „den Forderungen" vor, „welche die früheren Reisen betreffen" (§ 767 Abs. 1). Von dieser Regel gibt es zwei Ausnahmen:

1. Forderungen der Schiffsbesatzung, aus Dienst- und Heuerverträgen, die sich auf mehr als eine Reise erstrecken[116]), sind hinsichtlich der früheren Reisen in gleicher Weise bevorzugt wie Forderungen, welche eine spätere Reise betreffen (§ 767 Abs. 3).

bb. Das umgekehrte gilt für Bodmereiforderungen, die mehr als eine Reise betreffen. Sie rangieren neben den Forderungen, welche während der frühesten Reise entstanden sind (§ 767 Abs. 4). Innerhalb der durch § 767 festgestellten Rangfolge werden fünf Gruppen von Forderungen nach der in § 768 getroffenen Ordnung berichtigt; die Forderungen der einzelnen Gruppen sind nach § 769 Abs. 1 untereinander gleichberechtigt. Für Lotsengelder usw. (§ 754 Nr. 3) gilt die Ausnahme, daß die später entstandene der früher entstandenen Forderung vorgeht (§ 769 Abs. 2).[117]) Die gesetzliche Rangordnung des Schiffsgläubigerrechts ist bis auf die beiden Fälle der § 766 und § 770 HGB. lückenlos geregelt und schließt somit die durchaus anders geartete Rangordnung des

---

[113]) Literatur bei Pappenheim 261, A. 6.

[114]) Pappenheim 261; Schaps § 770; Wüstendörfer 382 A. 19; Mittelstein HB. 411; Foertsch, Die Reichsgesetze betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei 321; Loewe-Makower Komment. z. Handelsgesetzbuch § 754 A. 10.

[115]) RGR. Komment. § 1209 A. 1; (spricht aber ungenau vom Zeitpunkt der Bestellung statt, der Entstehung, richtig in Anm. 2 zu § 1257), Wolff § 172, I.

[116]) Begriff der Reise in § 757 HGB.

[117]) § 769 Abs. 3 u. 4 regeln noch gewisse Einzelfälle, die hier nicht interessieren.

Fahrnispfandrechts (§ 1209 BGB.) aus.

2. Auch im Rangverhältnis zu anderen dinglichen Rechten am Schiffsvermögen (d. h. auch Pfandrechten, die nicht Schiffsgläubigerrechte sind) ist das Pfandrecht des Schiffsgläubigers abweichend vom bürgerlichen Recht (§ 1209 BGB.) geregelt[118]).

Unabhängig vom Zeitpunkt der Entstehung ist das Schiffsgläubigerrecht beim Zusammentreffen mit andern Pfandgläubigern oder sonstigen Gläubigern diesen gegenüber bevorrechtigt (§ 776)[119]), gleichviel ob deren Recht auf Vertrag, Gesetz oder richterlicher Verfügung beruht[120]). Das Vorzugsrecht des Schiffsgläubigers ist absolut.

Auch der in bezug auf das Pfandrecht des Schiffsgläubigers gutgläubige Erwerber eines Pfandrechts vermag die Vorzugsstellung des Schiffsgläubigers nicht zu erschüttern[121]). § 776 HGB. schließt somit die Anwendbarkeit des § 1208 BGB. aus.

E. Der Schiffsgläubiger kann nach allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen (§§ 398 ff. HGB.) seine Forderung cedieren. Mit der Forderung geht nach § 401 BGB. das für diese Forderung bestehende Pfandrecht auf den neuen Gläubiger über[122]). Dieser Satz gilt für gesetzliche wie für vertragliche Pfandrechte. Er würde für sich allein genügen, um den Uebergang des Schiffsgläubigerrecchts auf den neuen Gläubiger herbeizuführen, da eine andersartige Regelung, die eine Durchbrechung eines fundamentalen Grundsatzes des gesamten Privatrechts bedeuten würde, im HGB. nicht getroffen ist und insoweit die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zur Anwendung gelangen (Art. 2 Abs. 1 EG. HGB.).

Die schuldrechtliche Norm des § 401 BGB. wird für das Pfandrecht in § 1250 BGB. mit dinglicher Wirkung wiederholt[123]). Das Prinzip der Akzessorität ist in § 1250 BGB. streng durchgeführt: „Das Pfandrecht kann nicht ohne die Forderung übertragen werden. Wird bei der Uebertragung der Forderung das Pfandrecht ausgeschlossen, so erlischt das Pfandrecht". Auf das Schiffsgläubigerrecht kommt § 1250 uneingeschränkt zur Anwendung, denn auch das Schiffsgläubigerrecht ist akzessorisch[124]).

Der Uebergang des Pfandrechts vollzieht sich kraft Gesetzes mit dem Uebergang der Forderung (§ 1250 BGB.)[125]). Das gilt in gleicher Weise für das Pfandrecht am Schiff, wie für das Pfandrecht an den zum Schiffsvermögen gehörenden Forderungen (§ 1273 Abs. 2 BGB.)[126]). Das Pfandrecht am Schiffsvermögen folgt der Forderung des Schiffsgläubigers auch dann, wenn diese kraft Gesetzes übergeht (§ 412 BGB.)[127]). Befriedigt also ein Dritter den

---

[118]) Dies ist gerechtfertigt in Anbetracht dessen, daß das Schiffsgläubigerrecht einerseits besonders Sicherheit gewähren soll, andererseits nicht den Besitz verleiht — Wüstendörfer 241, 324; Pappenheim 254.

[119]) Ueber die Ausnahmen vergl. Schaps § 776 A. 3—6.

[120]) Schaps § 776 Anm. 1; Pappenheim 254.

[121]) Pappenheim 69; Schaps § 776 Anm. 1.

[122]) Wüstendörfer 418, Schaps § 754.

[123]) RGR. Komment. § 1250 A. 1.

[124]) Dies gilt nicht für das grundschuldähnliche Pfandrecht am eignen Schiff nach § 743 HGB., das im übrigen unter entsprechender Anwendung der §§ 398 übertragen werden kann. (§ 413 BGB.) Vergl. Würstendörfer 418, Schaps § 754 A. 16.

[125]) RGR. Komment. § 1250 A. 1.

[126]) RGR. Komment. § 1273 A. 2.

[127]) Wolff S. 603, RGR. Komment. § 1250 A. 1.

Gläubiger, so erwirbt dieser mit der Befriedigung Forderung und Pfandrecht (§§ 1225, 1249 BGB.[128]).

Befriedigungsberechtigt sind nach den §§ 1225 und 1249 BGB. alle diejenigen, die durch die Veräußerung des Pfandes ein Recht verlieren würden. Dies ist im Schiffsgläubigerrecht von großer praktischer Bedeutung, in erster Linie für den Schiffseigentümer, der nicht Schuldner des Schiffsgläubigers ist, sei es ein Neuerwerber des Schiffes, sei es, daß die Forderung durch einen früheren Ausrüster begründet worden ist[129]).

Der Eigentümer muß die Möglichkeit haben, das ihm gehörige Schiff von dem Pfandrecht des Schiffsgläubigers zu befreien (Rechtsgedanke des § 1225 BGB.), und sich gegen die Veräußerung des Schiffes durch den Schiffsgläubiger zu schützen (Rechtsgedanke des § 1249 BGB.).

Die §§ 1225, 1249 BGB. sind daher auf Grund des § 1257 BGB. für das Schiffsgläubigerrecht heranzuziehen[130]).

§ 1249 BGB. gewährt aber auch anderen dinglich Berechtigten, insbesondere also auch anderen Schiffsgläubigern, die durch die Veräußerung des Schiffes ihr Pfandrecht verlieren würden, das Recht, diese durch Befriedigung des die Vollstreckung betreibenden Schiffspfandgläubigers zu verhindern. Die Anwendung der §§ 1225, 1249 BGB. führt zu folgendem Ergebnis:

Insoweit[131]) der Pfandlösungsberechtigte den Pfandgläubiger befriedigt, geht kraft Gesetzes die Forderung auf ihn über (§ 1225, § 1249 in Verbindung mit § 268 Abs. 3 BGB.). Der Schiffseigner, der nicht persönlicher Schuldner ist, kann auch durch Hinterlegung und Aufrechnung den Pfandgläubiger befriedigen (§§ 1224, 1249, 268 Abs. 2 BGB.)[132])

Mit der Forderung geht das Pfandrecht über (§§ 412, 401, 1250 BGB.)[133]). Ist der Reeder Pfandlöser, so vereinigen sich Eigentum und Pfandrecht in einer Person. Da aber die Forderung noch besteht, so gilt das Pfandrecht als nicht erloschen, sofern, was regelmäßig der Fall sein wird, der Reeder ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen des Pfandrechts hat (§ 1256 Abs. 2 BGB.)[134]).

F. Völlig entbehrt das Schiffsgläubigerrecht allgemeiner Grundsätze über die Endigung des Pfandrechts des Schiffsgläubigers. Hier ist ein Zurückgreifen auf die allgemeinen Vorschriften des BGB. über das Erlöschen des Pfandrechts an beweglichen Sachen geboten[135]), und liegt offenbar in der Absicht des Gesetzes, das nur einige spezifisch seerechtliche Endigungsgründe behandelt[136]).

1. Hinsichtlich der seerechtlichen Endigungsgründe gilt folgendes: Das

---

[128]) Es handelt sich um Pfandlösung. Der persönliche Schuldner scheidet daher für die Fälle aus, wo durch seine Zahlung Forderung und Pfandrecht untergehen. § 1252 BGB., vergl. RGR. Komment. § 1249 A. 1.

[129]) Vergl. Wüstendörfer 429.

[130]) Vergl. RGR. Komment. § 1249 A. 9.

[131]) § 1225 S. 1 BGB.

[132]) Obwohl sich ein dingliches und ein obligatorisches Recht gegenüberstehen. Vergl. Wüstendörfer 397.

[133]) Wüstendörfer 429; RGR. Komm. § 1225 A. 1; § 1249 O. 6.

[134]) Ueber § 1256 vergl. Endigung des Pfandrechts, unten S 27

[135]) Im Schrifttum nicht bestritten, vergl. Schaps § 755 A. 12; Wüstendörfer 418; Sieveking, Das Deutsche Seerecht 379; Pappenheim 262; Mittelstein HB. 416; Lehmann (2. Aufl.) 573; Brandis I, 109 f.

[136]) Außerhalb des HGB. sind zwei weitere Fälle anerkannt: 1. bei öffentlichem Verkauf des Schiffes (§ 25 Abs. 3 Strand. O.) 2. bei Nehmung des Schiffes nach Seevölkerrecht. Pappenheim 263; Wüstendörfer 420; Ehrenberg, Beschr. Haft. 272; Mittelstein HB. 418; Schaps § 764 A. 7.

Pfandrecht des Schiffsgläubigers erlischt nach § 764 HGB. im Falle der im Inland erfolgten Zwangsversteigerung des Schiffes[137]) und des ordnungsmäßigen auf Grund seiner gesetzlichen Befugnisse durch den Schiffer bewirkten Notverkaufs des Schiffes. Diese Vorschriften sind praktisch geboten. Für den Fall der Veräußerung des Schiffes im Wege der Zwangsvollstreckung hat der gleiche Gedanke, der dem § 935 BGB. zugrunde liegt, hier dazu geführt, ein Erlöschen des Pfandrechts eintreten zu lassen.

Für den Notverkauf muß das gleiche deshalb gelten, weil die Verborgenheit des Schiffsgläubigerrechts die Möglichkeit derartig dringend notwendiger Veräußerungen fast völlig ausschließen würde, wenn der Käufer mit dem Fortbestehen ihm unbekannter Rechte zu rechnen hätte[138]).

Eine Sicherung des Schiffsgläubigers ist auch hier noch insofern vorhanden, als es sich um öffentliche Verkäufe handelt[139]), und als an die Stelle des erloschenen Pfandrechts am Schiff ein Pfandrecht am Kaufgeld tritt[140]), solange dies noch aussteht oder sich in den Händen des Schiffers befindet (§ 764 Abs. 1 Satz 2) (vergl. oben S. 18).

Einem besonderen Bedürfnis des Schiffsgläubigerrecht entspricht ferner die Endigung des Pfandrechts durch die Ausschließung unbekannter Schiffsgläubiger (§ 764 HGB.), sowie durch eine eigengeartete Verjährung.

Hier steht das Interesse des Reeders im Vordergrunde, dem die Belastung des Schiffes mit dem verborgenen und absolut wirkenden Schiffsgläubigerrecht nicht allzulange zugemutet werden kann[141]).

An der Ausschließung unbekannter Gläubiger ist vor allem der Erwerber des Schiffes interessiert, der Klarheit über dessen Belastungen gewinnen will. Er ist daher berechtigt[142]), die Ausschließung der ihm unbekannter Schiffsgläubiger mit ihren Pfandrechten im Wege des öffentlichen Aufgebots nach Vorschrift der ZPO. zu betreiben (§§ 765 HGB. 946 ff. ZPO.).

Voraussetzung der Ausschließung ist eine Veräußerung des Schiffes, die nicht Zwangsversteigerung oder Notverkauf nach § 764 HGB. ist (§ 765 HGB.).[143])

Die Pfandrechte der Schiffsgläubiger endigen ferner bei Verjährung der Schiffsgläubigerforderungen. Die Verjährungsvorschriften (§ 901 ff. HGB.) regeln zwar nicht das Erlöschen des Pfandrechts, sondern die Verjährung der Foderungen des Schiffsgläubigers[144]) in kurzen Fristen von regelmäßig einem Jahr (§ 901 Abs. 1), ausnahmsweise zwei Jahren (§ 901 Abs. 2 HGB.). Soviel aber steht fest, daß die kurzfristigen Verjährungen geschaffen worden sind, um die dem Verkehr schädliche Belastung des Schiffes durch das Schiffsgläubigerpfandrecht kurzzeitlich zu begrenzen[145]), das Schiffsvermögen von

---

[137]) Bei Verkauf des (nicht eingetragenen) Schiffes „nach Fahrnispfandrecht" erlöschen die Schiffsgläubigerrechte demgemäß nicht. So Pappenheim 266, Mittelstein HB. 417; Schaps § 764 A. 1; A. M. Brandis I, 110.

[138]) Prot. 1725 ff., 2862 ff.

[139]) Folgt aus § 755 Abs. 2, § 764 HGB.; vgl. Pappenheim 263/64.

[140]) Pappenheim 227, 264; Wüstendörfer 419, 337; Schaps § 764 A. 9.

[141]) Wüstendörfer 423.

[142]) Anders die meisten ausländischen Rechte, die das Interesse der Schiffsgläubiger in den Vordergrund rücken. Vergl. Wüstendörfer 421 A. 14.

[143]) Vergl. hierzu Schaps § 764 A. 1.

[144]) Herrschende Meinung A. M. Luerssen S. 54; Cosack (6. Aufl.) § 34 Nr. 11.

[145]) Prot. VI 2948, 2954, 2963 f., 297 ff.; Pappenheim 246, 388, 395; Wüstendörfer 423.

dem auch dem gutgläubigen Erwerber gegenüber wirksamen Pfandrecht zu bereinigen.

Nur im Hinblick auf das Pfandrecht ist die besondere Verjährung so verschiedenartiger Forderungen verständlich, die, wären sie nicht mit dem Schiffsgläubigerpfandrecht verbunden, durch eine derartige kurzfristige Verjährung außerordentlich benachteiligt würden.

Es kann daher auch die Vorschrift des § 223 BGB. nicht zur Anwendung gelangen, wonach der Gläubiger berechtigt ist, auch nach Verjährung der Forderung aus der verpfändeten Sache Befriedigung zu suchen[146]), denn die Anwendung dieser Vorschrift würde den vom Gesetz mit der kurzfristigen Verjährung verfolgten Zweck vereiteln (Art. 2 EG. HGB.). Das Pfandrecht des Schiffsgläubigers erlischt daher nicht[147]), doch steht seiner Durchsetzung die peremptorische Einrede der Verjährung entgegen (§§ 1254, 222 BGB.)[148]).

Analoge Fälle derart sind denkbar, daß die Forderung des Schiffsgläubigers mit anderen peremptorischen Einreden als denen der Verjährung behaftet ist. Wenn z. B. der Schiffsgläubiger eine Forderung durch Betrug erworben hat, so steht dem Pfandrecht eine dauernde Einrede entgegen. Trotzdem bleibt dieses bestehen[149]). Das BGB. hilft hier dem Verpfänder einer beweglichen Sache, indem es ihm einen Anspruch auf Rückgabe des Pfandes gibt (§ 1254). Mit der Rückgabe erlischt das Pfandrecht[150]) nach § 1253.

Das Schiffsgläubigerpfandrecht, dessen Entstehung nicht an eine Besitzerlangung gebunden ist, kann jedoch nicht durch Besitzverlust erlöschen[151]). § 1254 bleibt insoweit unanwendbar. Für eine Verwendung des Rechtsgedankens des § 1254, etwa derart, daß dem Schiffsgläubiger eine Klage auf Feststellung des Erlöschens des Pfandrechts gewährt würde, besteht kein praktisches Bedürfnis. Anders als im Fahrnispfandrecht und Schiffspfandrecht steht ein dauernd gehemmtes Schiffsgläubigerpfandrecht einem erloschenen völlig gleich; weder der Besitz der Pfandsache noch Eintragung des Pfandrechts erfordern hier die Tilgung des gegenstandslosen Pfandrechts.

2. Außer diesen seerechtlichen Erlöschungsgründen sind die allgemeinen Endigungsgründe des BGB. zu erörtern. Das Erlöschen des Fahrnispfandrechts ist in den §§ 1252—56 BGB. geregelt[152]). In Betracht kommt außerdem noch als Erlöschungsgrund der Untergang der Pfandsache[153]). Auch das Schiffsgläubigerrecht erlischt mit dem Untergang der verhafteten Gegenstände[154]). In Betracht kommt namentlich der Untergang des Schiffes[155]).

Das Schiffsgläubigerrecht erlischt vor allem mit der Forderung, für die es besteht (§§ 1257, 1252 BGB.)[155]), mag diese durch Zahlung, Aufrechnung,

---

[146]) Pappenheim 246, 395.

[147]) Schaps § 901 A. 9; Pappenheim 392, 394.

[148]) Zu diesem Ergebnis gelangt auch Wüstendörfer 426, obgleich er § 223 BGB. für anwendbar erklärt.

[149]) Wolff S. 606, 607.

[150]) RGR. § 1254 A. 2, Wolff a. a. O.

[151]) Wolff 608.

[152]) Hiervon kommt § 1254 BGB. für das Schiffsgläubigerrecht nicht in Betracht, da diese Vorschrift den Besitz des Pfandgläubigers zur Voraussetzung hat.

[153]) RGZ. 96, 185; RGR. Komment. § 1252 Anm. 1.

[154]) Wüstendörfer 422. Der Untergang der Pfandsache ist Voraussetzung für das Eintreten der Surrogate in die Haftung, § 771 Abs. 1 u. 4; § 775 Abs. 1 u. 2; vergl. Pappenheim 263 A. 2.

[155]) Vgl. Pappenheim 263.

Hinterlegung oder auf andere Weise getilgt werden[156]). Hiervon gibt es keine Ausnahme[157]), insbesondere nicht durch § 1256 Abs. 2 (Zusammentreffen von Pfandrecht und Eigentum in einer Person), da hier die Forderung noch besteht (s. unten).

Das Pfandrecht erlischt ferner durch Verzicht des Schiffsgläubigers auf das Pfandrecht (§ 1257, 1255 BGB.).

Es genügt nach § 1255 Abs. 1 eine einseitige Verzichtserklärung des Schiffsgläubigers[158]). Das Pfandrecht erlischt mit dieser Erklärung[159]). Ist aber das Pfandrecht des Schiffsgläubigers mit dem Rechte eines Dritten belastet, z. B. verpfändet gemäß § 1273 BGB., so ist die Zustimmung des Dritten zur Wirksamkeit des Verzichts erforderlich (§ 1255 Abs. 2).

Nach § 1257, 1256 BGB. endigt das Schiffsgläubigerpfandrecht durch Vereinigung mit dem Eigentum in einer Person, sei es, daß der Reeder die Forderung des Schiffsgläubigers erwirbt, sei es, daß der Schiffsgläubiger das Eigentum am Schiff erlangt. Hiervon gibt es (§ 1256 Abs. 1, S. 2, Abs. 2) zwei Ausnahmen:

aa) Nach § 1256 Abs. 1 Satz 2 BGB. hindert das Recht eines Dritten, das die Forderung belastet, für die das Pfandrecht besteht, das Erlöschen des Pfandrechts, und zwar auch dann, wenn Forderung und Schuld sich in einer Person vereinigen[160]). Beispiel: Der Reeder zahlt dem Schiffsgläubiger freiwillig, der jedoch seine Forderung verpfändet hat. Hier wird der Eigentümer Pfandgläubiger, Gläubiger und Schuldner in einer Person. Trotzdem bleibt das Schiffsgläubigerpfandrecht bestehen.

bb) Nach § 1256 Abs. 2 BGB. gilt, wenn die Forderung noch fortbesteht, das Pfandrecht als nicht erloschen, soweit der Eigentümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen des Pfandrechts hat.

Ein solches rechtliches Verhältnis liegt zunächst vor, wenn der Eigentümer, der nicht der Forderungsschuldner ist[161]), diese Forderung durch Zahlung cessione legis mit dem Pfandrecht erwirbt, diesem aber noch weitere Pfandrcehte nachstehen: In diesem Fall rücken die nachstehenden Pfandrechte nicht auf, das Pfandrecht des Eigentümers bleibt vielmehr bestehen. Dieser kann sich vor dem nachstehenden Pfandgläubiger wegen seiner Forderung gegen den Hauptschuldner aus dem Pfandrecht an der eignen Sache befriedigen[162]). Befriedigt dergestalt der Zweitreeder den Schiffsgläubiger, so entsteht ein Schiffsgläubigerpfandrecht am eignen Schiff[163]). Ein solches kann auch entstehen, wenn der Reeder die Forderung erwirbt, sofern diese in einem Orderpapier verbrieft und an dessen Besitz geknüpft ist. Erwirbt nämlich der Reeder (Schuldner) dies Papier (z. B. Konnossement) durch Indossierung, so ruht die an das Wertpapier geknüpfte Forderung und geht trotz Konfusion nicht

---

[156]) Wüstendörfer 422.
[157]) RGR. Kommentar § 1252 Anm. 2.
[158]) Wolff S. 605.
[159]) RGR. Kommentar § 1255 Anm. 1.
[160]) RGR. Kommentar § 1256 A. 2.
[161]) Herrschende Lehre: vergl. RGR. Kommentar § 1257, A. 3; M. Wolff (3) 605 f.; Planck (4), Anm. 3 a. zu § 1256.
[162]) Herrschende Lehre vergl. RGR. 1257 A. 3; M. Wolff (3) 605 f.; Planck 4 Anm. 3 a. zu § 1256.
[163]) Wüstendörfer 429.

unter[164]). Sofern der Reeder ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen des Pfandrechts hat, gilt dies nach § 1256 Abs. 2 als fortbestehend.

Für das Erlöschen des Pfandrechts an den zum Schiffsvermögen gehörenden Forderungen gelten teilweise die besonderen Grundsätze des BGB. über das Erlöschen des Pfandrechts an Forderungen (§§ 1257, 1273 Abs. 2 BGB.). Wie das Pfandrecht am Schiff, erlischt auch das Pfandrecht an der Forderung durch den Fortfall des Pfandobjekts, erlischt es ferner mit der Forderung, für die es besteht.[165])

Der Fortfall der Forderungen wird bewirkt einmal durch Einziehung der Forderungen durch den Reeder (§ 764 Abs. 1, § 771 Abs. 1 HGB.), dann auch durch die Tilgung der Forderung mit den verschiedenen Tilgungsarten, Zahlung, Aufrechnung usw.[166]).

Fraglich ist die Zulässigkeit der Aufhebung der verpfändeten Forderung durch Verzicht. Das HGB. hat keine Bestimmungen hierüber getroffen, wohl aber das BGB. in § 1276 (ein verpfändetes Recht kann nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers aufgehoben werden).

Die subsidiäre Anwendung dieser Vorschrift entspricht jedoch nicht der ratio des HGB., wie den §§ 771 Abs. 4, 772, 773, 775 Abs. 3 zu entnehmen ist. Wenn das Gesetz der Zahlung der zum Schiffsvermögen gehörenden Forderung an den Reeder ohne Zustimmung des Schiffsgläubigers nichts in den Weg stellt, so darf für die rechtsgeschäftliche Aufhebung nichts anderes gelten[167]). Die Vorschrift des § 1276 paßt daher nicht für ein Recht, an dem Schiffsgläubigerpfandrechte bestehen. Das folgt auch daraus, daß der Schuldner die Zustimmungserklärung des Schiffsgläubigers nicht einholen kann, da er häufig die vorhandenen Schiffsgläubigerrechte nicht kennt.

Die subsidiäre Anwendung der §§ 1273, 1276 Abs. 1 muß daher gemäß Art. 2 EG. HGB. unterbleiben. Billigerweise muß aber auch hier wie im Falle der Zahlung die beschränkt persönliche Haftung des Reeders in Höhe des eingezogenen Betrages eintreten (§ 771 Abs. 3 HGB.).

---

[164]) Für den Bodmereibrief anerkannt. Vgl. RGZ. 32, 11; Ehrenberg 279; Boyens I 205; Pappenheim II 313 A. 1; Schaps A. 3 zu § 688; Wüstendörfer 429.

[165]) RGR. Kommentar § 1273 Anm. 3.

[166]) An die Stelle des erlöschenden Pfandrechts tritt das Pfandrecht an den Surrogaten.

[167]) Pappenheim 273; Wüstendörfer 422 A. 19; Schaps § 765 A. 3; abweichend Cosack (7) 135.

Druck von G. Buschhardt, Berlin W. Bülowstr. 88